

Glanz und Elend der deutschen Geschichte 1957 bis 1990 Band 5

Die Wiedervereinigung Mittel- und Westdeutschlands

Band 5/113: 03.09.1971 – 31.07.1973

03.09.1971

BRD: Der ständige Rat der ostdeutschen Landesvertretungen berichtet am 3. September 1971 über die "neue Ostpolitik" (x155/243-244): >>... Normalisierung, Entspannung, Versöhnung oder selbst Friede sind so lange nur betörende Schlagworte, wie sie allein Verzichte begründen sollen, Rechte von Staat und Menschen aber verschweigen. ...

3. Sind "die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und die Berliner Interessen" für den frei gewählten Bundestag und die Regierung nicht mehr identisch mit den rechtmäßigen Interessen ganz Deutschlands und aller seiner Bürger, ist also das Verfassungsgebot, "die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden", nicht mehr bindend?

4. ... Soll die Hinnahme von Massenvertreibungen als Achtung vor einer Selbstbestimmung der betroffenen Mitbürger gelten? ...

6. Können "menschliche Erleichterungen" auf dem Boden von Gewalttat und von Nichtachtung der Menschenrechte gedeihen, auf denen überlegene Macht beharrt? ...

8. Sind unsere Demokratie und ihre Regierung unfähig geworden, allen Bürgern zu dienen; werden Sicherheit und Frieden von Opfern erhofft, die ungefragt den Ost-Berliner, mitteldeutschen, ostdeutschen und vertriebenen Staatsbürgern abverlangt werden? ...<<

22.10.1971

BRD: Während einer versuchten Festnahme von RAF-Mitgliedern wird am 22. Oktober 1971 in Hamburg ein Zivilfahnder erschossen.

10.12.1971

Norwegen: Bundeskanzler Willy Brandt erhält am 10. Dezember 1971 in Oslo den Friedensnobelpreis.

22.12.1971

BRD: Mitglieder der RAF überfallen am 22. Dezember 1971 die Bayerische Hypothekbank und die Wechselbank in Kaiserslautern und erschießen dabei einen Polizisten.

24.12.1971

BRD: BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) fordert am 24. Dezember 1971, die "neue Ostpolitik" zu reformieren (x155/250-251): >>... Von Entspannung ist in Rumänien, Jugoslawien, bei den Polen, bei den Tschechen und Slowaken nichts zu merken. ...

Die von Frieden nur schwärmten und ihn nicht mühselig durch zähes Ringen um schrittweisen Ausgleich der Gegensätze zu stiften, hatten vergessen, daß der Friede auch das Werk der Gerechtigkeit ist. ...

In dieser Welt gibt es meist nur kurzen Erfolgsjubel und lange dornige Wege. Die Welt ist weder heil noch unheil, aber sie ist schwierig. Ein Grund zur Verzweiflung liegt nicht vor.

... Auch in dieser Welt ist nichts endgültig geregelt, es sei denn halbwegs gerecht geregelt! Wer an eine sittliche oder gar an eine göttliche Ordnung für die Menschen in dieser Welt glaubt, wird die Zuversicht des inneren Friedens auch für dieses schwere Jahr nicht verlieren!

...<<

1971

DDR: Verteidigungsminister Heinz Hoffman (1910-1985) berichtet im Jahre 1971 über das "Feindbild" der DDR (x243/211): >>... (Es gilt) den Imperialismus nicht nur als System abzulehnen und zu hassen, sondern diesen Haß ... auch gegen alle jene zu richten, die unter der Befehlsgewalt imperialistischer ... Offiziere gegen uns zum Angriff bereitstehen. ...

Die bedingungslose Bereitschaft, den Sozialismus unter Einsatz des eigenen Lebens zu verteidigen (erfordert) Grundeinstellungen, ... die ... planvolles erzieherisches Einwirken durch alle Partei- und Staatsfunktionäre, Lehrer, ... Vorgesetzte, ... Väter und Mütter verlangen. ...

Die ideologische Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus (wird sich) in den kommenden Jahre verstärken, ... der Gegner (wird die) Treue ... zum Sozialismus ... und die Verteidigungsbereitschaft unserer Jugend zu untergraben (versuchen). Damit gewinnt die Vermittlung eines klassenmäßigen Feindbildes besondere Bedeutung. ...

Die große Mehrheit der westdeutschen Bevölkerung (wird sich) für die Durchsetzung imperialistischer Raub- und Expansionskriege mißbrauchen lassen.<<

In einem Lesebuch für die 4. Klasse werden im Jahre 1971 die Berliner Grenzzwischenfälle wie folgt dargestellt (x243/194): >>... Seit dem 13. August 1961 wurden unzählige verbrochene Anschläge auf unsere Staatsgrenze verübt. Viele Male hat man unsere Grenzposten von Westberlin aus beschossen, ... feige umgebracht oder schwer verletzt. Aber all das hat den Verbrechern nichts genutzt. An der überlegenen Ruhe unserer Grenzsoldaten ... prallten alle feindlichen Angriffsversuche ab.<<

1972

Irren ist menschlich, doch im Irrtum zu verharren ist ein Zeichen von Dummheit.

Marcus Tullius Cicero (106-43 vor Christus, römischer Politiker und Schriftsteller)

22.01.1972

Belgien: Die Regierungen von Großbritannien, Dänemark, Irland und Norwegen schließen am 22. Januar 1972 Beitrittsverträge mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ("EG").

Die Beitrittsverträge treten am 1. Januar 1973 in Kraft. Da sich die norwegische Bevölkerung später in einer Volksabstimmung gegen den Beitritt ausspricht, wird Norwegen kein EG-Mitglied.

24.02.1972

BRD: Franz Josef Strauß (CSU) kritisiert am 24. Februar 1972 während einer Bundestagsrede die Ostverträge (x073/258): >>... Diese Verträge dienen nicht der Versöhnung mit den Völkern, sondern der Befriedigung der Wünsche ihrer Machthaber.

Zweitens, sie bieten keine humanitären Erleichterungen, sondern bringen zunächst eine Verschärfung der Unterdrückung.

Drittens. Die Verträge dienen nicht der Entspannung, wenn man unter "Entspannung" die Beseitigung der Spannungsursachen versteht.

Viertens. Die Verträge bedeuten eine Festigung des sowjetischen Besitzstandes ...

Meine politischen Freunde und ich sind der Überzeugung, daß diese Verträge in der vorliegenden Fassung, die über militärischen Gewaltverzicht und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit hinausgeht, einen Bruchpunkt in der deutschen Nachkriegsgeschichte bedeuten auf der Straße, an deren Ende nur Unheil stehen kann.<<

25.02.1972

BRD: Der CDU-Bundestagsabgeordnete Schröder erklärt am 25. Februar 1972 in der Debatte über die Ratifizierung der Ostverträge (x148/157-158): >>Die Bereitschaft der Sowjetunion zu Abmachungen mit uns war vor - sagen wir - 5 oder 6 Jahren sicherlich geringer als jetzt,

und ihre Sorgen waren geringer.

Wenn also eine wachsende Bereitschaft der Sowjetunion ihrer veränderten Interessenlage entspricht oder entsprach, so konnte auf unserer Seite mit mehr Geduld, mit mehr Festigkeit und mehr Ausdauer verhandelt werden, statt hastig zuzugreifen, obwohl noch sehr wenig auf dem Tisch lag. ...

Unsere Kritik an den Verträgen beruht auf der Befürchtung, daß die Teilung Deutschlands vertieft, die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts für alle Deutschen erschwert wird; das im Deutschland-Vertrag niedergelegte Engagement unserer 3 großen westlichen Verbündeten, zu einer freiheitlichen Lösung der deutschen Frage beizutragen, mit Sicherheit durch diese Verträge nicht gestärkt, sondern vermindert wird. ...<<

BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) kritisiert am 25. Februar 1972 die deutsche Bundesregierung (x155/252-254): >>Es geht um die tiefen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die individuellen Rechte von Millionen Deutscher. ... Wenn sie auch nicht die früheren Vertreibungstatbestände als legitim anerkannten, haben sie doch die Folgen dieser Vertreibung, insbesondere für die Zukunft ohne Rechtswahrung hingenommen und die Folgen der Zukunft legalisiert!

Die Aufarbeitung auch des Unrechts der Massenvertreibungen und der Ansatz zur Wiederherstellung der Menschenrechte fehlt.

Es ist ein einmaliger Fall in der deutschen Vertragsgeschichte, daß 108.000 qkm als Ausland festgestellt wurden und für die betroffenen Menschen nichts vereinbart worden ist; weder für diejenigen, die nach der Vertreibung hier leben, noch für diejenigen, die in ihrer Heimat als Deutsche sich noch befinden.

... In der Präambel des Lastenausgleichsgesetzes ist sein Übergangscharakter und der Vorbehalt der Rückgabe oder Entschädigung des verlorenen Vermögens verankert. Solange die Bundesrepublik Deutschland sich nicht selbst ihrer politischen und Rechtsposition auf unsere Heimat begibt, mag dies gelten. Wenn sie dies aber tut und nicht gleichzeitig ihre Schutzpflicht für das in der Heimat entzogene Eigentum erfüllt, muß sie entschädigen, und zwar vor allen anderen bevorstehenden wesentlichen Leistungen an das Ausland!

Und wie steht es um unsere Deutschen in den Oder-Neiße-Gebieten? Man hat die Durchsetzung unserer Schutzpflicht nunmehr, da man einen Vertragszustand will, nicht erreichen können. Die Antwort auf die Anfrage der CDU/CSU über die Folgen der Ostverträge gibt zu, daß für die Zeit nach einer eventuellen Ratifikation überhaupt keine vertraglich vereinbarten Schutzmöglichkeiten für die deutschen Staatsangehörigen in diesen Gebieten bestehen. Wenn dem so ist, dann hätte man so weder politisch noch sittlich, noch verfassungsmäßig die Berechtigung gehabt, Inland zum Ausland zu machen.

Es gibt auch eine Treupflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern in der Verpflichtung, bei so fundamentalen Verträgen diplomatischen Schutz zu sichern.

Ohne die Festschreibung dieser Gebiete als Ausland gab es fast besser funktionierende Handelsabkommen als jetzt. Für die Lieferung von Getreide durften 1957 über 100.000 Deutsche aussiedeln, das 4fache von 1971; 1958 = 120.000, das 5fache der jetzigen Zahlen. ...

Es wurde keine Option vereinbart, kein Recht auf freie Entfaltung des kulturellen deutschen Lebens des Einzelnen und der Volksgruppe, kein Recht auf freien Gebrauch der Muttersprache in der Erziehung, in der Öffentlichkeit, im religiösen Bereich, kein freier Zusammenschluß in deutschen Vereinen und Verbänden, kein Recht auf freie Berufswahl der Deutschen, keinerlei Wahrung deutscher Grundrechte.

Was antworten wir auf die Tausende von Briefen von denen, die zum 10. oder 15. Mal beim Antrag aus Aussiedlung abgelehnt wurden, die arbeitslos gemacht wurden, die diskriminiert wurden, die Spießruten laufen müssen in öffentlicher Rechtfertigung, die keine Arbeitsabgabebescheinigung erhalten, die in der Öffentlichkeit und im Gottesdienst nicht deutsch reden

können, weil es der Staat den dort lebenden Deutschen verbietet?

Wie wollen sie nach der von Ihnen geforderten Ratifikation jenen dort lebenden Deutschen, die, wie unser Innenminister angibt, unter Zwang die polnische Staatsangehörigkeit beantragen müssen, dann den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wie bisher sichern?

Ist nicht die vorrangigste sittliche und rechtliche Pflicht beim Abschluß internationaler Verträge, die am meisten bedrängten deutschen Staatsangehörigen zu schützen?

Können wir zu einem neuen massiv übersteigerten Nationalismus schweigen, nur weil der brutale Nationalsozialismus noch viel Furchtbareres tat? ... <<

29.02.1972

BRD: Der BdV-Vizepräsident Dr. Herbert Hupka (1915-2006) erklärt am 29. Februar 1972 seinen SPD-Austritt und beantragt die Aufnahme in die CDU/CSU-Bundestagsfraktion (x155/254-255): >>Es ist schlechter Stil, wenn ich zusammen mit meinen Fraktionskollegen Willy Bartsch und Dr. Franz Seume als Mitglied des Auswärtigen Ausschusses und als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen - beiden Ausschüssen gehöre ich seit Beginn der Legislaturperiode im Herbst 1969 an - in dem Augenblick von der Fraktionsspitze der SPD abberufen werde, da es um eine für den einzelnen und das ganze deutsche Volk gravierende Entscheidung geht.

Wer als Sozialdemokrat gegen Text, Inhalt und die Folgen der Ost-Verträge schwere Bedenken vorbringt, soll mundtot gemacht werden, indem er von den Beratungen über die Verträge ausgeschlossen wird. ...

Ich habe mich noch nie einer Autorität gebeugt, die für sich Unfehlbarkeit in Anspruch nimmt.

... Durch diese Verträge wird die Teilung Deutschlands festgeschrieben, die Möglichkeit, Deutschland in Freiheit wiederzuvereinigen, zugeschüttet, gleichzeitig die Freiheit nicht sicherer. ...

Noch bis zur Wahl vom Herbst 1969 war von den ersten Repräsentanten der SPD zu hören, daß so viel wie möglich von Deutschland für das deutsche Volk zu retten ist, daß Faustrecht nicht als Recht ausgegeben werden darf. Was aber jetzt geschieht, steht im krassen Widerspruch zu den früheren Äußerungen.

... Darum verlasse ich nach reiflicher Überlegung die SPD. ...<<

16.03.1972

Frankreich: Staatspräsident Georges Pompidou (1911-1974) erklärt am 16. März 1972 während einer Pressekonferenz zur zukünftigen Europapolitik (x148/174-175): >>... Welches ist die Situation der europäischen Staaten?

Sehr geringe räumliche Ausdehnung, die Bevölkerung von mittlerer Größenordnung, die wirtschaftliche Kapazität groß, in absoluten Werten gemessen jedoch beschränkt.

Nimmt man sie dagegen zusammen, ergibt sich eine Macht, die in vieler Hinsicht jeder anderen ebenbürtig ist. Die räumliche Ausdehnung ist zwar auch dann noch nicht groß; sie übertrifft jedoch die Japans. Die Bevölkerungszahl ist niedriger als die Chinas und der Indischen Union, aber größer als die der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion. Die wirtschaftliche Produktion wird nur von der der Vereinigten Staaten übertroffen und ihr Handel steht in der Welt an erster Stelle.

Welch starker Anreiz also, sich zu vereinigen! Alles drängt dazu: die Geographie, die Lebensform, eine bestimmte Auffassung von der Demokratie und ein evidentes wirtschaftliches und politisches Interesse.

Lediglich die Geschichte steht dieser Entwicklung entgegen, insoweit nämlich diese europäischen Nationen alle eine jahrhundertealte Realität, eine Sprache, einen Nationenstolz und die Erinnerung an ihre feindseligen Haltungen besitzen.

Wenn man Europa aber nicht baut, werden die europäischen Nationen von den großen Staats-

gebildet, die ich genannt habe, völlig in den Schatten gestellt werden. Insofern kann übrigens die Geschichte eine Hilfe sein, weil die europäischen Nationen nämlich gewöhnt sind – und es ist ihnen zu einem Bedürfnis geworden-, in der Welt eine Rolle zu spielen.

Worum es geht, ist also der Bau Europas! Unter den Voraussetzungen selbstverständlich – aus all den von mir aufgezählten Gründen -, daß die Eigenheit der einzelnen Nationen, aus denen es sich zusammensetzt, gewahrt bleibt, weil sonst das ganze Unternehmen scheitert.

Das Ziel ist gewiß nicht leicht zu erreichen, und viele Hindernisse bauen sich heute und morgen vor ihm auf. Worauf es ankommt, ist jedoch, daß man ans Werk geht.

Vor allem wichtig ist der politische Wille, und ich stelle hier fest, daß Frankreich diesen politischen Willen hat.

Es ist richtig, daß das uns angeborene Bedürfnis nach Klarheit uns bisweilen veranlaßt, die Schwierigkeiten nicht zu verbergen. Es ist klar, daß das, was man unsere Vorliebe für die Ausgewogenheit nennt und was vielleicht unser Hang zum Realismus ist, uns veranlaßt, die Etappen und manchmal auch die Grenzen aufzuzeigen. Aber mit dem Endziel ist Frankreich voll und ganz einverstanden, mindestens in genau dem gleichen Maße wie jeder unserer Partner.<<

22.04.1972

BRD: BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) verurteilt am 22. April 1972 den Abschluß der Ostverträge (x155/258-261): >>Auch einem besiegten Volk stehen das Selbstbestimmungsrecht, die Menschenrechte und ein tragbarer Ausgleich und Frieden zu. Von den Deutschen begangenes Unrecht kann nicht durch Gebietsabtretung und Massenvertreibung Unschuldiger gesühnt werden. Einen Straffrieden kennt das Völkerrecht nicht. ...

Wer Unrecht sühnen will, kann dies durch eigene Leistung, aber nicht durch Verzicht auf die unabdingbaren Menschen- und Freiheitsrechte Dritter, die ihn nicht dazu beauftragt haben.

... Mit moralischen Scheingründen darf man sich nicht über die zumutbare Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit hinwegsetzen. Die Vertriebenen sagen Ja zu Frieden und Freiheit, aber ebenso eindeutig Nein zu jeder Unfreiheit und zum Festschreiben des Unrechts. ...

Aus all diesen Erwägungen lehnen die deutschen Heimatvertriebenen die Ostverträge ab; denn diese Verträge drohen zu bewirken:

... die vertragliche Absage an die beiden vom Grundgesetz vorgesehenen entscheidenden Grundlagen zur Wiedervereinigung: den freien Beitritt anderer Teile Deutschlands zum Grundgesetz oder die freie Abstimmung des Volkes über die Bildung eines gesamtdeutschen Souveräns;

die Anerkennung und den Schutz für alle völkerrechtswidrigen Annexionen in Europa nach 1939. soweit sie die Billigung der Sowjetunion erfahren haben;

die Anerkennung unserer ostdeutschen Heimat als Ausland für die Dauer der Existenz der Bundesrepublik Deutschland und die Zusage des Schutzes für diese völkerrechtswidrige Annexion zu Lasten Deutschlands selbst für den Fall der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an friedensvertraglichen Regelungen;

das verfassungswidrige Aufgeben der Schutz- und Fürsorgepflicht für die Grund- und Menschenrechte von Millionen deutschen Staatsangehörigen;

die Legalisierung der Folgen der Massenvertreibung und des Faustrechts;

die Gefahr, daß das freie Eintreten für die gemeinsame Selbstbestimmung des ganzen deutschen Volkes, für das Offensein der deutschen Frage, einschließlich des Status unserer Heimat und für die Rechte auf die Heimat, als Friedensstörung und Verletzung des Vertrages abgestempelt wird;

die Gefahr, daß man durch politischen Druck, unter Berufung auf das notwendige Wohlverhalten im Sinne der Verträge und die Feindstaatenklausel der UN-Charta, schrittweise unsere Meinungsfreiheit, unsere innerstaatliche Grundordnung abzubauen versucht, in einer gesamt-

europäischen Sicherheitskonferenz die Aufgabe der Friedensvertragsvorbehalte unserer westlichen Verbündeten und damit Ersatzfriedensverträge anstrebt; nach solchen fast friedensvertraglichen Regelungen gewaltige Reparationen erzwingen wird.

...

Wir brauchen wieder Regierungen, die die Menschenrechte, die Freiheit und die grundgesetzliche Ordnung mit Entschiedenheit gegenüber Verbündeten und Gegnern vertreten. ...<<

24.04.1972

Belgien: Am 24. April 1972 gründen die Regierungen der EG-Mitgliedstaaten den Europäischen Währungsverbund (erster Schritt zu einer Währungsunion).

27.04.1972

BRD: Am 27. April 1972 beantragt die CDU/CSU (Kanzlerkandidat: Rainer Barzel) erstmals im deutschen Bundestag ein konstruktives Mißtrauensvotum, um Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) zu stürzen. Das konstruktive Mißtrauensvotum scheitert jedoch, weil der CDU/CSU-Opposition 2 Stimmen fehlen.

Die Tageszeitung "Die Welt" berichtet später (am 3.08.2006) über das gescheiterte konstruktive Mißtrauensvotum: >>... **Wie die Stasi Brandt vor Barzel rettete**

Nie hatte die Stasi so viel Einfluß auf die bundesdeutsche Politik wie am 27. April 1972. An diesem Donnerstag erlebt der Bundestag in Bonn eine Premiere: Erstmals soll ein amtierender Bundeskanzler gestürzt werden: Willy Brandt hat, so scheint es, seine knappe Mehrheit verloren, und CDU-Chef Rainer Barzel will sich mit einem konstruktiven Mißtrauensvotum zu seinem Nachfolger wählen lassen.

Um 13.22 Uhr verliert Bundestagspräsident Kai-Uwe von Hassel das Abstimmungsergebnis. Da sich die Koalitionsfraktionen SPD und FDP fast geschlossen enthalten, sind nur 260 gültige Stimmen abgegeben worden. Die Kanzlermehrheit liegt bei 249 Stimmen - Barzel glaubt, nach dem Wechsel mehrerer ehemaliger SPD- und FDP-Parlamentarier zur CDU/CSU so viele Stimmen sicher zu haben. Doch tatsächlich stimmen nur 247 Abgeordnete für den CDU-Chef, zwei weniger als erforderlich. Der unterlegene Barzel geht zur Regierungsbank und gratuliert Brandt.

Heute steht fest: Das Ministerium für Staatssicherheit hatte bei dieser Abstimmung seine Hände im Spiel. Zwei CDU-Abgeordnete waren mit Geld aus Ost-Berlin bestochen worden, gegen ihren Vorsitzenden zu stimmen. Julius Steiner aus Baden-Württemberg bezichtigte sich bereits 1973 selbst, seine Stimme für 50.000 Mark verkauft zu haben; das haben ehemalige Stasi-Offiziere und Akten des MfS nach 1990 bestätigt. Wer der andere Abweichler war, ist dagegen nie geklärt worden. Die Bundesanwaltschaft vermutete im Jahr 2000, der damalige Parlamentarische Geschäftsführer von CDU/CSU, Leo Wagner, sei der andere gewesen - was Wagner jedoch bestritt.

Andererseits behaupten Stasi-Offiziere wie Spionage-Chef Markus Wolf und der ehemalige Oberst Günter Bohnsack, auch den nationalliberalen Abgeordneten Erich Mende (einst FDP-Vorsitzender, aber bereits 1970 aus Protest gegen die sozialliberale Ostpolitik zur CDU gewechselt) erpreßt zu haben, gegen Barzel zu stimmen. Auch Mende bestritt 1991 die Vorwürfe: "Dieses Märchen habe noch nicht einmal ich gehört." Wahrscheinlich handelte es sich hier nur um eine Diffamierung, zu DDR-Zeiten die Haupttätigkeit des Desinformationsspezialisten Bohnsack.

Steiner und der andere Abweichler verhinderten 1972 einen vorzeitigen Regierungswechsel. Bei den folgenden Neuwahlen des Bundestages errang die SPD ihr bestes Ergebnis in der Geschichte; Bundeskanzler blieb Willy Brandt.

Doch ob sich der Kanzlerbonus nach einem Erfolg Barzels nicht vielleicht doch zugunsten der CDU ausgewirkt hätte, kann niemand sagen. In diesem Fall hätte sich die Geschichte Westdeutschlands deutlich anders weiterentwickelt.

Durch ihre Manipulation des konstruktiven Mißtrauensvotums hat die Stasi Brandts Kanzlerschaft gerettet. Das war ihr Ziel, denn die Entspannungspolitik der sozialliberalen Koalition am Anfang der siebziger Jahre war SED-Chef Erich Honecker und den anderen Staatschefs des Ostblocks lieber als eine Fortsetzung der Konfrontation. Sie konnten (oder wollten) nicht sehen, daß Entspannung über kurz oder lang die Machtbasis der kommunistischen Staatsparteien ebenfalls bröckeln lassen würde.<<

07.05.1972

BRD: BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) lehnt am 7. Mai 1972 die Ratifizierung der Ostverträge entschieden ab (x155/261-263): >>... Wir dürfen und können nicht unsere Heimat vom deutschen Inland zum Ausland machen!

Auch das Grundgesetz verwehrt uns das. Normale Mehrheiten des Bundestages können dies nicht beschließen! Und 2 Drittel der Abgeordneten werden einem Grenzvertrag nicht zustimmen! Ein neues Ermächtigungsgesetz zu stillschweigendem Verfassungswandel darf es nicht geben!

Wir dürfen keine Grenzen in Deutschland anerkennen!

Die Bundesrepublik Deutschland hat nicht das Recht, ohne friedensvertragliche Regelungen über Teile Deutschlands zu verfügen. ...

Es gibt keine echte Normalisierung ohne die Heilung verletzter Menschenrechte! Man darf nicht die Folgen von Faustrecht und Massenvertreibung legalisieren. Man darf nicht rechtswidrige Enteignungen von Millionen Menschen hinnehmen! ... Wir können zu den haßvollen Übergriffen gegen Deutsche nicht schweigen. Dies dient nicht dem Frieden! ...

Auch ein besiegtes Volk hat Anspruch auf Menschenrechte, Selbstbestimmung und einen gerechten Frieden. Dafür haben die Verträge nichts getan! ...

Immer offener wagt man die Behauptung aufzustellen, die Ostdeutschen müßten eben die Zechen für das ganze Volk bezahlen! Dagegen erheben wir schärfsten Einspruch! ...<<

10.05.1972

BRD: Die "BILD-Zeitung" berichtet am 10. Mai 1972: >>Heftige Debatten um Ostverträge ... Freiherr von und zu Guttenberg (CSU): "Es heißt den Frieden gefährden, wenn man den Forderungen derer nachgibt, die die Menschen unterdrücken. Wer den Frieden will, muß für die Freiheit streiten - offen, ohne Vorbehalte und Umwege."

Rainer Barzel (CDU): "Der Bundeskanzler sagt, durch die Verträge wird nichts verschenkt. Wer die deutschen Vorleistungen dieses Vertrags als nichts bezeichnet, hat zu Aussöhnung und Geschichte ein anderes Verhältnis als wir." ...<<

11.05.1972

BRD: RAF-Mitglieder verüben am 11. Mai 1972 einen Sprengstoffanschlag auf das US-Hauptquartier der V. US-Armee in Frankfurt/Main. Bei dem Anschlag stirbt ein US-Offizier und 13 Personen werden verletzt.

17.05.1972

BRD: Der Deutsche Bundestag beschließt am 17. Mai 1972 die Ratifizierung des "Moskauer Vertrages" und des "Warschauer Vertrages".

Die CDU/CSU-Fraktion stimmt nicht für diese Ostverträge, sondern entscheidet sich für Enthaltung.

Nur die gemeinsame Erklärung zu den Ostverträgen wird fast einstimmig gebilligt. Danach stellen die Ostverträge keine friedensvertragliche Regelung für Deutschland dar und schaffen keine Rechtsgrundlage für die bestehenden Grenzen.

Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken heißt es (x156/7): >>... Artikel 1 Die Bundesrepublik Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachten es als wichtiges Ziel ihrer Politik, den internationalen Frieden aufrechtzuerhalten und die Entspannung zu erreichen. ...

Artikel 3 ... Sie verpflichten sich, die territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten;
sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden;
sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.<<

Die Bundesregierung stellt in ihren Erläuterungen zur Ratifizierung der Ostverträge fest (x024/270): >>... Solange eine friedensvertragliche Regelung noch aussteht, gelten die Rechte und Verantwortlichkeiten der 4 Mächte für Deutschland als Ganzes und für Berlin weiter.<<

19.05.1972

BRD: RAF-Mitglieder verüben am 19. Mai 1972 einen Sprengstoffanschlag auf das Springer-Verlagshaus in Hamburg. Bei dem Anschlag werden 17 Mitarbeiter verletzt.

24.05.1972

BRD: RAF-Mitglieder verüben am 24. Mai 1972 einen Sprengstoffanschlag auf das europäische Hauptquartier der US-Streitkräfte in Heidelberg. Bei dem Anschlag (zwei Autobomben) sterben drei US-Soldaten und 5 Personen werden verletzt.

01.06.1972

BRD: Die RAF-Mitglieder Andreas Baader, Holger Meins und Jan-Carl Raspe werden am 1. Juni 1972 in Frankfurt/Main verhaftet. Während eines Schußwechsels wird Baader angeschossen (Oberschenkelverletzung).

15.06.1972

BRD: Die RAF-Mitglieder Ulrike Meinhof und Gerhard Müller werden am 15. Juni 1972 in Hannover-Langenhagen verhaftet.

22.06.1972

Belgien: Die EG unterzeichnet am 22. Juni 1972 Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten Island, Schweden, der Schweiz, Österreich und Portugal.

19.10.1972

Belgien: Die Staats- und Regierungschefs der EG beschließen am 19./20. Oktober 1972 den weiteren Ausbau der Gemeinschaft zur Europäischen Union und die Verwirklichung der WWU.

11.11.1972

BRD: BdV-Präsident Dr. Czaja (1914-1997) kritisiert am 11. September 1972 während seiner Rede zum "Tag der Heimat" die Ratifizierung der "Ostverträge" wie folgt (x155/280-287):

>>... Ungerechte Verträge sind nicht der Schluß der Geschichte ...

Die Heimat lebt!

Nicht nur ihre Erinnerung lebt, nein, auch die lebendige, die aktuelle Aufgabe, die sie stellt! Gegenüber diesen Zielen haben viele nicht resigniert! Man unterschätzt unsere Zähigkeit!

Ungerechte Verträge sind nicht das Ende der Politik und nicht das Ende der Geschichte. Und Urkundsbeamte haben nicht das Recht, Lebende totzuschreiben. Dieses Recht haben sie weder vor unserer freiheitlichen Ordnung, noch haben sie dazu die Vollmacht vom Grundgesetz! Schon gar nicht haben sie ein natürliches Recht, angesichts unserer lebendigen politischen Existenz. ...

Die Vertretung des Rechtes auf die Heimat ist legitime geschichtliche und Friedenspflicht.

Was sagt man nicht alles Verleumderisches über das Recht auf die Heimat: Es sei der technischen Gesellschaft fremd, im internationalen Recht nach Inhalt und Umfang nicht umschrieben, ein Kampfmittel für Demagogen. Doch uns ist es vor allem ein Gegenstand der Pflicht. Wenn wir Recht sagen, so berufen wir uns auf die Pflicht, auf die Pflicht gegenüber einer

Aufgabe, die zu erfüllen Zähigkeit, Weitblick und konstruktive Zukunftsarbeit erfordert.

Für uns ist es Pflicht, die ungelösten Aufgaben der Nachbarschaft und des Rechtes für unser Volk und eines Friedens, der Gegensätze aufarbeitet und nicht verschleiert, lösen zu helfen.

Uns verurteilen jene, die die Probleme Ostdeutschlands und Osteuropas nicht kennen, die nur vom Frieden schwärmen und nicht seine Grundlagen in Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit und nüchtern-gerechter Liebe zu bauen versuchen, die nicht die Lücken kennen, die Kriegs- und Nachkriegszeiten in der Begegnung der Völker, der Besiedlung der Räume und dem Aufbau eines menschenwürdigen Lebens in unserer Heimat hinterlassen haben; die meinen, es sei Friede, wenn die Deutschen sich auf den Boden legen und ihre berechtigten Anliegen einwalzen lassen.

Uns verurteilen Leute, die die Europäische Menschenrechtskonvention nicht gelesen haben und nicht wissen, daß auch nach freiheitlichem Völker- und Menschenrecht Massenvertreibungen ein den Frieden bedrohendes, in zumutbarer Weise wieder gutzumachendes Unrecht sind ...

Zu viele wollen nur Verbrechen der Deutschen an Angehörigen anderer Völker, was wir keineswegs verschleiern wollen, sehen, aber konstant Verbrechen, die auch an Deutschen begangen worden sind, verschweigen.

Wir wollen nicht gegeneinander aufrechnen, aber wir wehren uns entschieden dagegen, daß man bei berechtigter Verurteilung von Verbrechen neues Unrecht an Unschuldigen zu rechtfertigen sucht, und es ist pharisäisches Gebilde, wenn man die Ostdeutschen die Zeche für die schweren politischen Fehler des ganzen Volkes allein bezahlen lassen möchte.

Die Vertriebenen haben schwere Opfer gebracht, diejenigen aber, die uns alte Opfer aufbürden wollen, sollten einmal zwei Jahre unter den gleichen Lebensumständen wie ihre Kollegen im Ostblock dort mit ihnen zusammenarbeiten; sie würden dann sehr viel klarer die wirkliche Lage sehen und merken, welche Gegensätze aufzuarbeiten sind!

Deutsches Unrecht kann nicht durch Gebietsabtretung und Massenvertreibung Unschuldiger gesühnt werden. Persönliche Schuld ist im geordneten Rechtsgang zu sühnen. Dies wurde bei uns versucht, im Ostblock gibt es aber nicht ein einziges Urteil wegen der an Deutschen begangenen Grausamkeiten.

Einen Straffrieden kennt das Völkerrecht nicht, und der Ostblock hat auch keine moralische Legitimation, ihn zu fordern. Dem politischen Verhängnis wurde auch durch das Abkommen vom August 1939 zwischen Molotow und Ribbentrop der Weg geebnet, und heute noch werden im Ostblock die Menschenrechte Millionen vorenthalten. Aber auch nationaler Haß wird täglich verwirklicht. ...

Wir sind nicht verpflichtet, den stillschweigenden Wandel von der Bundesrepublik Deutschland zu einer westdeutschen Bundesrepublik mitzumachen und zwei oder mehrere Staaten in Deutschland anzuerkennen; wir sind nicht verpflichtet, uns nicht mehr um einen großen Teil deutscher Staatsangehöriger zu kümmern und die sowjetische Westpolitik zu stützen!

Das Grundgesetz und unser eigener Wille verlangen das Gegenteil von uns! Wir wollen und werden zu jenen Gruppen gehören, die sich in dieser Verantwortung des Volkes gegen eine weitere Festigung der Spaltung und Teilung, gegen den Verzicht auf Verwirklichung der Selbstbestimmung durch freie Abstimmung des Volkes und gegen das Versagen des Schutzes für bedrängte deutsche Staatsangehörige durch unseren Staat wehren werden! ...

Doch in allen Jahrhunderten wurden mit friedlichen Mitteln und Unterhandlungen ungerechte Verträge geändert. Unser erstes Ziel bleibt, gedeckt durch das Grundgesetz und die Satzungen des BdV, das friedliche, legale, politische Ringen um eine bessere Lage der Deutschen und Deutschlands, Gerechtigkeit für die Sudeten-, Südost- und Ostdeutschen, einen gerechten und tragbaren Frieden für Deutschland! ...

Wir verhehlen nicht unsere tiefe Enttäuschung darüber, daß man diese fragwürdigen, vor dem

Grundgesetz, dem internationalen Recht nicht zu verantwortenden vertraglichen Bindungen auch seitens der Opposition passieren ließ. Wir wissen aber auch, daß wir für unsere Ziele politische Unterstützung brauchen; umgekehrt können wir auch Zusammensetzung von Parlament und Regierung teilweise mitbestimmen. ...

Unsere Regierung trägt die Verantwortung für die Sicherung unserer Integrität und unserer freiheitlichen Rechtsordnung auch nach außen, ebenso, wie sie sich nicht der Vertretung gesamtdeutscher Interessen entledigen kann.

Wenn uns der polnische Außenminister nach seinen massiven Einmischungsversuchen in die innerdeutsche Politik und nach den Äußerungen seines Ministerpräsidenten besuchen will, so müßte die Bundesregierung spätestens dann eine überfällige Pflicht erfüllen:

entschiedene Verwahrung und einen vernehmbaren Protest dagegen einzulegen, daß Polen die Gestaltung der innerdeutschen Beziehungen bestimmen, daß es Deutsche im Sinne polnischer kommunistischer Geschichtsbetrachtung umerziehen will, daß es sich anmaßt, die Änderung zahlreicher deutscher Gesetze und des Grundgesetzes zu fordern, daß es den physisch Vertriebenen nun noch die Freiheit der Meinung und des Zusammenschlusses in einem freien deutschen Staat einschränken möchte, daß es die Ausbürgerung von Millionen deutscher Staatsangehöriger fordert und sogar minimalen humanitären Vertragsgrundlagen des so umstrittenen Warschauer Vertrages nicht erfüllt.

... Die Bundesrepublik Deutschland ist durch ihre Verfassung verpflichtet, sich um die Einheit und Freiheit Deutschlands zu mühen. Was darunter zu verstehen ist, haben die Siegermächte für den Fall der Kapitulation im Jahre 1945 ausdrücklich selbst bestätigt. Und die Westmächte haben sich darauf in einer Note zu dem Moskauer Vertrag im August 1970 ausdrücklich berufen. Sowohl im Londoner Übereinkommen vom November 1944 als auch die Berliner Vier-Mächte-Erklärung vom 5. Juni 1945 wird Deutschland mit den Grenzen von 1937 angenommen und soll vor jeder Annexion bewahrt werden!

Und als die Väter des Grundgesetzes bei Artikel 23 unserer Verfassung von anderen Teilen Deutschlands sprachen, haben sie ausdrücklich dieses Deutschland gemeint. Einer der noch lebenden parlamentarischen Väter dieses Grundgesetzes, der insbesondere den Artikel 23 mitinformiert hat, Professor Carlo Schmidt, kann nicht leugnen, daß er zur Begründung dieses Artikels gesagt hat: dieses Deutschland reicht von Lörrach bis Königsberg!

Wir sind nicht bereit, den Deutschlandbegriff unserer Verfassung stillschweigend aufzulösen.

... Der Ostblock möchte auf der gesamteuropäischen Sicherheitskonferenz eine Bestätigung des Status quo in Europa, also einen Ersatzfriedensvertrag, woraus sich die bis dahin zurückgestellten Reparationsforderungen ergeben würden. Vorweg aber muß die Entschädigung für die widerrechtlich entzogene Nutzung deutschen Eigentums in der Heimat erfolgen, für dessen Schutz gegen die unrechtmäßigen Eingriffe der Verwaltungsmacht die Bundesregierung bei den Vertragsverhandlungen nichts getan hat. ...<<

19.11.1972

BRD: Bei der vorgezogenen 7. Bundestagswahl erhalten die Parteien am 19. November 1972 folgende Wählerstimmen (x089/82): >>SPD = 45,8 %, CDU/CSU = 44,9 %, FDP = 8,4 %, Sonstige = 0,9 %.<<

14.12.1972

BRD: Nach seiner Wiederwahl bildet Bundeskanzler Brandt am 14. Dezember 1972 eine Koalitionsregierung aus SPD und FDP.

19.12.1972

Belgien: Die EG unterzeichnet am 19. Dezember 1972 ein Assoziierungsabkommen mit Zypern. Das Abkommen tritt am 1.6.1973 in Kraft.

21.12.1972

BRD: Der Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wird

am 21. Dezember 1972 unterzeichnet (Beschränkung der Hoheitsgewalt auf das jeweilige Staatsgebiet, Austausch ständiger Vertreter, Unverletzlichkeit der Grenzen, Antrag beider Staaten auf UNO-Mitgliedschaft).

1972

Polen: Ministerpräsident Jaroszewicz (1909-1992) berichtet im Jahre 1972 über das polnische Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland (x148/158-159): >>Weitere Festlegungen im Prozeß der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen werden schrittweise vorgenommen werden ...

Den ersten Platz nehmen in diesem Zusammenhang einige Rechtsakte der Deutschen Bundesrepublik ein, die von der Voraussetzung der Existenz Deutschlands in den Grenzen von 1937 ausgehen. Ein besonderes Beispiel für den revisionistischen Charakter dieser Akte ist das Gesetz über die deutsche Staatsbürgerschaft. ...

Ganz und gar im Widerspruch zu Buchstaben und Geist des Vertrages steht auch die bisherige Tätigkeit der revisionistischen Organisationen, der sog. Landsmannschaften, zumal sie von Regierungsinstitutionen finanziert werden.

Eine wichtige Frage für die Gegenwart, aber noch mehr für die Zukunft ist die Beseitigung von Informationen aus den Schulbüchern der Deutschen Bundesrepublik, die die Geschichte Polens und das heutige Gesicht des Landes entstellen. Diese Schulbücher pflegen - in vielen Fällen - nationalistische und revisionistische Traditionen. Ein positives Element ist die Tatsache, daß eine eigens dazu einberufene Gruppe polnischer und westdeutscher Fachleute, die unter der Schirmherrschaft der nationalen Komitees der UNESCO arbeitet, bereits mit entsprechenden Arbeiten begonnen hat. ...

Ein weiteres Problem, das der Regelung bedarf, ist die Frage der Entschädigung, insbesondere im Zusammenhang mit Zwangsarbeit und Einkerkierung in den hitlerischen Konzentrationslagern. Wir sind der Ansicht, daß eine elementare Entschädigung für die vom Hitlerismus verübten Verbrechen und das von ihm begangene Unrecht eine moralische Pflicht der Deutschen Bundesrepublik ist.

Ein geschicktes Vorgehen von unserer Seite werden die kulturelle Zusammenarbeit und die Entwicklung von persönlichen Kontakten erfordern. ... Dies erlegt allen zuständigen Institutionen die wichtige Verpflichtung auf, die Kontakte sorgsam auszuwählen und die Richtungen der künftigen kulturellen Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesrepublik zu bestimmen.

...<<

1973

Schönheit ist Wahrheit und Wahrheit ist Schönheit.

John Keats (1795-1821, englischer Dichter)

01.01.1973

Belgien: Dänemark, Großbritannien und Irland treten am 1. Januar 1973 der EG bei und das Freihandelsabkommen mit Schweden, der Schweiz, Österreich und Portugal tritt in Kraft.

Februar 1973

BRD: Der CDU-Abgeordnete Karl Carstens (1914-1992, späterer Bundespräsident) erklärt im Februar 1973 während einer Bundestagsrede (x297/156): >>Die Bundesregierung hat in den ersten sieben Monaten ihres Bestehens, von Oktober 1969 bis Mai 1970, die wichtigsten bis dahin von uns allen gemeinsam und von unseren westlichen Verbündeten vertretenen deutschlandpolitischen Positionen preisgegeben.

Sie hat die DDR als zweiten deutschen Staat anerkannt. Sie hat auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, in gewissen Fragen für ganz Deutschland zu sprechen, verzichtet, hat die Grenzen anerkannt, sowohl die Westgrenze Polens als auch die innerdeutsche Grenze als Staatsgrenze. Sie hat der Aufnahme der DDR in die UNO zugestimmt, und sie hat grünes

Licht dafür gegeben, daß die DDR weltweit anerkannt wurde.

Damit erfüllte die Bundesregierung die von der Sowjetunion und der DDR seit vielen Jahren erhobenen Forderungen, ohne sich überhaupt irgendeine Gegenleistung verbindlich zusagen zu lassen. ...

Die Bundesregierung sagt nun weiter, sie habe nichts weggegeben, was nicht schon vorher verloren gewesen sei. Aber auch diese Behauptung ist falsch. Als die Regierung Brandt/Scheel 1969 ihr Amt antrat, war die deutschlandpolitische Position der Bundesrepublik im wesentlichen intakt; die Bemühungen der DDR um weltweite Anerkennung ... waren erfolglos geblieben. ...<<

08.03.1973

DDR: Die SED-Regierung lehnt am 8. März 1973 Wiedergutmachungsforderungen Israels in jeglicher Form ab.

11.03.1973

Belgien: Die EG-Finanzminister Großbritanniens, Irlands und Italiens beschließen am 11./12. März 1973, nicht an der "Währungsschlange" teilzunehmen.

29.03.1973

Vietnam: Die US-Kampftruppen ziehen am 29. März 1973 ihre letzten Einheiten aus Süd-Vietnam ab.

Der französische Politikwissenschaftler und Germanist Alfred Grosser schreibt später in seinem Buch "Ermordung der Menschheit" über den endlosen Krieg in Vietnam (x075/241): >>Die Vereinigten Staaten haben sich schrittweise in Vietnam engagiert. Zwischen 1950 und 1954 finanzierten sie in wachsendem Umfang den von Frankreich geführten Krieg. Nach dem Genfer Frieden vom Juni 1954 machte ihnen die Regierung Pierre Mendés France in Saigon gleichsam Platz, insbesondere um das Überleben eines nichtkommunistischen Regimes zu garantieren.

Unter Kennedys Präsidentschaft kamen zu den "Beratern" amerikanische Flugzeuge und Hubschrauber hinzu. Unter Johnson wurden dann schließlich die amerikanischen Soldaten hingeschickt, 1962 waren es 11.000, 1964 wuchs die Zahl auf 23.000, 1966 auf 385.000, 1968 auf 536.000, 1970 sank sie wieder auf 335.000, 1972 schließlich auf 24.000.

Auf der einen Seite gab es Bombardements, das Napalm, den Einsatz von Entlaubungsgiften, die Repressalien gegen die Dorfbevölkerung, was bis zur Auslöschung eines ganzen Dorfes führen konnte, wie im März 1968 in My Lai.

Auf der anderen Seite gab es die Minen, die Menschen ohne Vorwarnung zerrissen, Repressalien gegen die anderen Dorfbewohner und manchmal auch gegen dieselben.

Und Entführungen und Morde in den Städten und auf dem Land, um die "Kollaborateure" zu demoralisieren.

Eine halbe Million Opfer unter der Zivilbevölkerung, 57.000 getötete amerikanische Soldaten, eine viertel Million südvietnamesische Soldaten, wahrscheinlich eine Million getöteter Nordvietnamesen und Vietkongkämpfer, Verwundete in noch viel größerer Zahl: ein sehr viel grausamerer, mörderischer Krieg als der Algerienkrieg. ...<<

Der nordamerikanische Politikwissenschaftler Norman G. Finkelstein schreibt später in seinem Buch "Die Holocaust-Industrie" über den US-Krieg in Vietnam (x169/88-89): >>... Infolge der Kriege der USA in Indochina starben etwa 4-5 Millionen Männer, Frauen und Kinder.

Nach dem Abzug der Amerikaner benötigte Vietnam, wie ein Historiker schreibt, dringend Hilfe. "Im Süden waren 9.000 von 15.000 Dörfern, 10 Millionen Hektar Ackerland sowie 5 Millionen Hektar Wald zerstört; 1,5 Millionen Nutztiere waren getötet worden. Schätzungen zufolge gab es 200.000 Prostituierte, 800.000 Waisen, 180.000 Behinderte und 1 Million Witwen; alle sechs Industriestädte des Nordens waren schwer beschädigt, ebenso wie Provinz-

und Distrikthauptstädte sowie 4.000 von 5.800 landwirtschaftlichen Gemeinden."

Doch Präsident Carter verweigerte jegliche Wiedergutmachung und erklärte, daß "die Zerstörung wechselseitig war".

William Cohen, Verteidigungsminister unter Präsident Clinton, verkündete, er sehe keine Notwendigkeit für "irgendwelche Entschuldigungen, was den Krieg selbst betrifft", und äußerte ebenfalls die Meinung: "Beide Länder haben durch ihn gelitten. Sie haben von dem Krieg Narben zurückbehalten. Sicherlich haben auch wir welche." ...<<

02.04.1973

Belgien: Der EG-Rat beschließt am 2. April 1973 die Errichtung eines "Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit".

11.05.1973

BRD: Der Bundestag ratifiziert am 11. Mai 1973 den sog. Grundlagenvertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (x156/8): >>... Artikel 3 Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder Anwendung von Gewalt enthalten.

Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

...<<

14.05.1973

Belgien: Die EG unterzeichnet am 14. Mai 1973 ein Freihandelsabkommen mit Norwegen. Das Abkommen tritt am 1.7.1973 in Kraft.

Juni 1973

DDR: Außenminister Otto Winzer (1902-1975, seit 1950 Abgeordneter der Volkskammer) erklärt im Juni 1973 nach der Ratifizierung des Grundlagenvertrages (x128/257-258): >>Die in maßgeblichen Kreisen der BRD vertretene These von der Möglichkeit "friedlicher Aufhebung der Grenzen durch Vereinbarung" geht an den politischen Realitäten vorbei.

Es ist doch einfach absurd zu glauben, die sozialistische DDR könnte und würde jemals mit der kapitalistischen BRD über eine "friedliche" Aufhebung der bestehenden Grenzen verhandeln. Das ist zwischen Staaten mit völlig gegensätzlichen Staats- und Gesellschaftsordnungen, die obendrein noch gegensätzlichen Militärbündnissen angehören, völlig unmöglich. ...

Wir können jedoch nicht übersehen, daß in der BRD im Zusammenhang mit dem Grundlagenvertrag häufig der Begriff "Modus vivendi" ("erträgliche Übereinkunft") gebraucht wird. Demgegenüber vertritt die DDR die Auffassung, daß die Grundlagen normaler Beziehungen und des friedlichen Zusammenlebens der beiden Staaten kein Provisorium sind, sondern Grundlagen sind und bleiben. ...<<

BRD: Der CDU-Abgeordnete Karl Carstens (1914-1992, späterer Bundespräsident) begründet im Juni 1973 die Ablehnung des Grundlagenvertrages mit der DDR wie folgt (x128/257):

>>(In dem Vertrag ist) sehr viel die Rede von den beiden Staaten, der BRD und der DDR. Sie bekräftigen einander die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, sie erklären, daß keiner den anderen international vertreten kann. ...

Die Begriffe, "Deutschland", "Deutsche Nation", "Deutsche Einheit" suchen Sie in diesem Vertrag vergebens. Ja, da, wo offenbar dem Sinne nach von Deutschland als Ganzem die Rede ist, wenn nämlich von den Verantwortlichkeiten und Rechten der Vier Mächte gesprochen wird, wird sorgfältig vermieden, zu sagen, um welche Verantwortlichkeiten und Rechte es sich handelt, nur damit das Wort "Deutschland" in diesem Vertrag nicht erscheint.

Darin, in der Nichterwähnung unseres politischen Ziels der deutschen Einheit in diesem Vertrag, liegt ein schweres, möglicherweise nicht wieder gutzumachendes historisches Versäum-

nis. Das ist nicht der einzige Mangel, der diesen Vertrag und die mit ihm verfolgte Politik kennzeichnet. ...<<

31.07.1973

BRD: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe bestätigt am 31. Juli 1973 die Zulässigkeit des Grundlagenvertrages mit der DDR vom 21.12.1972 (x070/168).

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 lautet wie folgt (x101/248-262):

>>... **Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 31. Juli 1973**

1. Art 59 Abs 2 GG verlangt für alle Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, die parlamentarische Kontrolle in der Form des Zustimmungsgesetzes, gleichgültig, ob der als Vertragspartner beteiligte Staat nach dem Recht des Grundgesetzes Ausland ist oder nicht.

2. Der Grundsatz des judicial self-restraint zielt darauf ab, den von der Verfassung für die anderen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offenzuhalten.

3. Mit der Entscheidung des Grundgesetzes für eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit ist es unvereinbar, daß die Exekutive ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren überspielt.

Ergibt sich, wie in diesem Fall, ausnahmsweise einmal eine Lage, in der das Inkrafttreten eines Vertrags vor Abschluß des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nach Auffassung der Exekutive unabweisbar geboten erscheint, so haben die dafür verantwortlichen Verfassungsorgane für die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen einzustehen.

4. Aus dem Wiedervereinigungsgebot folgt: Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken - das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Inneren wach zu halten und nach außen beharrlich zu vertreten - und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.

5. Die Verfassung verbietet, daß die Bundesrepublik Deutschland auf einen Rechtstitel aus dem Grundgesetz verzichtet, mittels dessen sie in Richtung auf Verwirklichung der Wiedervereinigung und der Selbstbestimmung wirken kann, oder einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtstitel schafft oder sich an der Begründung eines solchen Rechtstitels beteiligt, der ihr bei ihrem Streben nach diesem Ziel entgegengehalten werden kann.

6. Der Vertrag hat einen Doppelcharakter; er ist seiner Art nach ein völkerrechtlicher Vertrag, seinem spezifischen Inhalt nach ein Vertrag, der vor allem inter-se-Beziehungen regelt.

7. Art 23 GG verbietet, daß sich die Bundesregierung vertraglich in eine Abhängigkeit begibt, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme anderer Teile Deutschlands verwirklichen kann.

8. Art 16 GG geht davon aus, daß die "deutsche Staatsangehörigkeit", die auch in Art 116 Abs 1 GG in Bezug genommen ist, zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

9. Ein Deutscher hat, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelangt, einen Anspruch auf den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland und alle Garantien der Grundrechte des Grundgesetzes.

Urteil

für Recht erkannt:

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. Teil II S. 421) ist in der sich aus den Gründen ergebenden Ausle-

gung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Gründe:

A.

I.

Am 8. November 1972 wurde der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ausgehandelte Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik - im folgenden: der Vertrag - paraphiert. Er wurde am selben Tag zusammen mit einer Reihe ergänzender Texte im Bulletin Nr. 155, S. 1841 ff. veröffentlicht mit dem Hinweis (a.a.O.S. 1853), die Bundesregierung werde "vor der Unterzeichnung des Vertrags an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Schreiben richten, in dem sie ihre Ziele in der nationalen Frage darlegt".

Der Vertrag lautet:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung.

Artikel 3

Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann.

Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten fördern und zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Sie unterstützen die Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa, ohne daß dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienende Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, unterstützen.

Artikel 6

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln. Sie werden Abkommen schließen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern. Einzelheiten sind in dem Zusatzprotokoll geregelt.

Artikel 8

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden ständige Vertretungen austauschen. Sie werden am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet.

Die praktischen Fragen, die mit der Einrichtung der Vertretungen zusammenhängen, werden zusätzlich geregelt.

Artikel 9

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, daß durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage nach dem Austausch entsprechender Noten in Kraft.

Der Vertrag wurde am 21. Dezember 1972 durch die Bevollmächtigten der Vertragsparteien in Berlin unterzeichnet; dem Vertrag war ein Zusatzprotokoll, über das die Vertragsteile sich geeinigt hatten, beigelegt. Außerdem lagen im Zusammenhang mit dem Vertrag vor:

ein Protokollvermerk, wonach "wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu Vermögensfragen ... diese durch den Vertrag nicht geregelt werden" konnten;

zwei "Erklärungen zu Protokoll", von denen die für die Bundesrepublik Deutschland abgegebene lautet: "Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden" und die für die Deutsche Demokratische Republik abgegebene lautet: "Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erleichtern wird";

zwei Erklärungen der Vertragsteile zu Protokoll zum Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen;

eine Erklärung beider Delegationsleiter zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission;

eine Erklärung des Delegationsleiters der Deutschen Demokratischen Republik zu Protokoll über den Verwaltungsverkehr; eine Erklärung beider Seiten über die Ausdehnung von Abkommen und Regelungen auf Berlin (West);

eine Erklärung beider Seiten über "politische Konsultation";

Erklärungen zu Protokoll im Zusammenhang mit dem Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten;

eine Erklärung beider Seiten über die Ausdehnung der Vereinbarung über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten auf Berlin (West);

ein Schriftwechsel vom 21. Dezember 1972 zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs;

ein Briefwechsel vom 21. Dezember 1972 zur Eröffnung weiterer (vier) Grenzübergangsstellen;

ein Briefwechsel vom 21. Dezember 1972 mit dem Wortlaut der Noten der Bundesrepublik Deutschland an die drei Westmächte und der Deutschen Demokratischen Republik an die So-

wjetunion zu Art. 9 des Vertrages;
ein Briefwechsel zum Post- und Fernmeldewesen;
ein Briefwechsel zum Antrag auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen;
ein Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten.

Unmittelbar vor der Unterzeichnung des Vertrags ging der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Brief der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Einheit vom 21. Dezember 1972 zu.

Nach Beratung und Behandlung in den gesetzgebenden Körperschaften erging das Gesetz vom 6. Juni 1973 zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (BGBl. II S. 421) - im folgenden: das Vertragsgesetz -, dessen Artikel 1 lautet:

Dem am 21. Dezember 1972 unterzeichneten Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich

- des dazugehörigen Briefes der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Einheit an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972,
- des Zusatzprotokolls zum Vertrag,
- des Protokollvermerks zu Vermögensfragen,
- des Vorbehalts zu Staatsangehörigkeitsfragen durch die Bundesrepublik Deutschland,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 mit dem Wortlaut der Noten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika und der Note der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9 des Vertrages,
- der Erklärungen in bezug auf Berlin (West),

wird zugestimmt. Der Vertrag, der Brief, das Zusatzprotokoll, der Protokollvermerk, der Vorbehalt, die Briefwechsel und die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Der Vertrag ist nach der Bekanntmachung über sein Inkrafttreten vom 22. Juni 1973 (BGBl. II S. 559) am 21. Juni 1973 "nach dem Austausch entsprechender Noten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der am 20. Juni 1973 in Bonn erfolgte", in Kraft getreten.

II.

1. Am 28. Mai 1973 hat die Bayerische Staatsregierung gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG in Verbindung mit § 13 Nr. 6 und § 76 Nr. 1 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht beantragt festzustellen:

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und deshalb nichtig.

Für die Zulässigkeit des Antrags bezieht sie sich auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichts.

Zur Begründetheit ihres Antrags trägt sie im wesentlichen vor: Der Vertrag verstoße gegen das Gebot der Wahrung der staatlichen Einheit Deutschlands. Er beruhe auf der vom Grundgesetz verworfenen Rechtsauffassung vom Untergang des Deutschen Reiches und dem Neuentstehen zweier unabhängiger Staaten auf dem Gebiet des alten Reiches. Die Bundesrepublik

könne nicht mehr für Gesamtdeutschland handeln. Daran ändere auch nichts der Brief zur deutschen Einheit, der weder auf das Selbstbestimmungsrecht noch auf das Recht auf Wiedervereinigung verweise, sondern nur auf das politische Ziel, eine Veränderung des Status quo mit friedlichen Mitteln anzustreben. Nach dem Grundgesetz bestehe die deutsche Einheit nicht nur in alliierten Vorbehaltsrechten, sondern auch in den Rechtsnormen und Organen der Bundesrepublik Deutschland fort.

Der Vertrag verletze auch das grundgesetzliche Wiedervereinigungsgebot. Der Vertrag erkenne die Deutsche Demokratische Republik als mit der Bundesrepublik Deutschland gleichberechtigten, unabhängigen und selbständigen Staat an. An die Stelle des Deutschen Reiches träten zwei souveräne Staaten, die sich gegenseitig ihren Bestand garantierten; das führe zur Teilung Deutschlands. Aus der bisherigen Demarkationslinie mache der Vertrag eine freiwillig und vertraglich vereinbarte Staatsgrenze. Das bedeute eine Vertiefung der schon bestehenden Spaltung und verstoße gegen das Wiedervereinigungsgebot. Deshalb lasse sich der Vertrag auch nicht damit rechtfertigen, daß der durch ihn geschaffene Zustand "näher beim Grundgesetz" stehe als der vorher bestehende.

Der Vertrag sei außerdem mit den Vorschriften des Grundgesetzes über Berlin unvereinbar: Die Berlinklausel des Vertragsgesetzes unterscheide sich von der üblichen Formel; sie bestimme nur, das Gesetz gelte "soweit sich die Regelungen des Vertragswerks auf das Land Berlin beziehen, auch im Lande Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt". Danach würden von der Klausel nur die Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West) erfaßt.

Das Vertragswerk regle aber auch Fragen, die nicht den Status Berlins betreffen, beispielsweise Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs, von denen das Vertragsgesetz Berlin nicht ausschließen dürfe. Auch die Erklärung, Berlin (West) betreffend, selbst sei verfassungswidrig, weil nur vereinbart, sei, daß die im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 vorgesehenen Abkommen und Regelungen im jeweiligen Falle auf Berlin (West) ausgedehnt werden können; das hänge aber künftig von der Zustimmung der Deutschen Demokratischen Republik ab, sei also nicht mehr gewährleistet und verstoße deshalb gegen Art. 23 Satz 1 GG. Mit dieser Vorschrift sei auch die Anerkennung der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik über Berlin (Ost) unvereinbar.

Der Vertrag verletze schließlich die im Grundgesetz begründete Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber den Deutschen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Menschen seien Deutsche im Sinne des Art. 116 GG. Art. 6 des Vertrags verwehre jedoch der Bundesrepublik Deutschland rechtlich, zugunsten der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Deutschen zu intervenieren; als Folge davon müßten zusätzliche Schwierigkeiten entstehen, wenn die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Drittländern Deutschen aus der Deutschen Demokratischen Republik Hilfe leisten wollten.

Der Vertrag habe zudem, auch wenn er Staatsangehörigkeitsfragen nicht geregelt habe, Auswirkungen auf das Staatsangehörigkeitsrecht des Grundgesetzes. Jedenfalls dürfe ein Vertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik nur abgeschlossen werden, wenn in ihm - gewissermaßen als verfassungsrechtliches Minimum - ein Ausreiserecht für alle Deutschen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der Bundesrepublik Deutschland bindend vereinbart sei.

Insgesamt sei es nicht gelungen, im Vertrag ein "besonderes Verhältnis" zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu konstituieren. Nicht einmal die Einheit der Nation sei vertraglich festgehalten. Auch als "modus vivendi" sei der Vertrag nicht interpretierbar, weil er ohne Befristung und ohne Kündigungsklausel abgeschlossen sei und nicht einmal den Vorbehalt einer friedensvertraglichen Regelung enthalte.

Der Vertrag habe die deutsche Frage nicht dem Ziel des Grundgesetzes nähergebracht; das gelte auch, wenn man die begrüßenswerten menschlichen Erleichterungen berücksichtige, die mit dem Inkrafttreten des Vertrags verbunden seien.

Die Bayerische Staatsregierung lege außerdem zur Unterstützung ihrer Auffassung ein Rechtsgutachten von Professor Wengler, Berlin, vor.

2. Die Bundesregierung hat beantragt, festzustellen:

Das Gesetz vom 6. Juni 1973 zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zur Begründung hat sie im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Prüfung völkerrechtlicher Verträge müsse zunächst verlangt werden, daß der Antrag der Bayerischen Staatsregierung schlüssig sei; dazu gehöre, daß er die maßgebenden Erwägungen der Bundesregierung und der parlamentarischen Verhandlungen zur Kenntnis nehme und belege, daß ein Verfassungsverstoß ernstlich in Betracht gezogen werden müsse.

Dabei sei im Antrag bereits erkennbar zu berücksichtigen, daß bei der Überprüfung völkerrechtlicher und zwischenstaatlicher Maßnahmen ein hohes Maß an Justitiabilität und Evidenz zu fordern sei. Entspreche ein Antrag diesen unverzichtbaren Erfordernissen nicht, sei vielmehr die von der Bundesregierung und von den gesetzgebenden Körperschaften beobachtete Sorgfalt in der Wahrnehmung des Verfassungsrechts evident, so genüge ein Antrag nicht den an eine eingehende Sachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht zu stellenden Anforderungen.

Er sei dann offensichtlich oder mindestens eindeutig unbegründet. Er müsse insbesondere scheitern, weil die Bayerische Staatsregierung ihre rein politischen Vorstellungen als Rechtsätze in das Grundgesetz hineininterpretiere, weil sie ihre politischen Wertungen auch bei der Auslegung des Vertrags in einseitiger Weise einführe, weil sie die politische Ausgangslage gänzlich außer Betracht lasse und weil sie die mit dem Vertrag in Übereinstimmung mit den elementaren Zielen des Grundgesetzes verfolgten Absichten entgegen dem eindeutigen Inhalt dieses Vertrags leugne.

Eine Alternative zum Vertrag gebe es nicht. Vergleiche man die Lage nach dem Inkrafttreten des Vertrags mit der Lage, die bestehen würde, wenn er nicht geschlossen worden wäre, so seien seine Vorteile evident. Der Vertrag diene praktisch dem Verfassungsziel der Friedenssicherung, er diene dem Verfassungsziel der Humanität, indem er den Menschen praktische Vorteile bringe, er halte in Übereinstimmung mit dem Grundgesetzgeber am Fortbestand Deutschlands fest, er sei gemäß den Vorstellungen des Grundgesetzgebers ein Dokument für eine Politik, die sich nicht an den Interessen der Bundesrepublik, sondern an den Belangen der ganzen Nation orientiere und er halte die deutsche Frage offen.

Das Grundgesetz enthalte keine Festlegung auf die "Identitätsthese", sondern unterscheide zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Deutschland. Der Vertrag setze sich auch nicht in Widerspruch mit dem Wiedervereinigungsgebot. Denn die drei Westmächte blieben daran gebunden, den Viermächtevorbehalt auf Deutschland als Ganzes zu beziehen; der Vertrag gebe nicht die Fortexistenz Deutschlands als Rechtssubjekt auf; er vermeide die Qualifizierung der Deutschen Demokratischen Republik als Ausland; er halte fest an der Einheit der deutschen Nation und an der deutschen Staatsangehörigkeit; er enthalte auch keine völkerrechtliche Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik.

Mit dem Vertrag sei das politisch Erreichbare erreicht worden. Er verbaue jedoch weder rechtlich noch praktisch die Wiedervereinigung, gleichgültig, in welcher Form sie einmal verwirklicht werden könne. Er bringe aber Verbesserungen sowohl im politischen als auch im

menschlichen Bereich und begründe darüber hinaus den Anspruch auf Abkommen, die zu weiteren Verbesserungen führen könnten. Der Vertrag schließe nichts ab, regle nichts endgültig, sondern halte im Gegenteil die Situation für künftige Verbesserungen offen und schaffe die Grundlage dafür.

Der Status Berlins bleibe vom Vertrag unberührt, schon deshalb, weil er durch die Viermächte-Vereinbarung fixiert sei, an der die Vertragsteile nichts zu ändern vermöchten.

Eine Verpflichtung der Bundesregierung, innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik für den Schutz und die Fürsorge der Deutschen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben, einzustehen, bestehe nach dem Grundgesetz nicht. An der Schutz- und Fürsorgebefugnis der Bundesorgane für Deutsche im Ausland ändere der Vertrag weder rechtlich noch faktisch etwas. Die Gewährung der Ausreisefreiheit für alle Deutschen aus der Deutschen Demokratischen Republik sei keine verfassungsrechtliche Voraussetzung für Vereinbarungen, die konkreten Verbesserungen in den menschlichen Beziehungen dienen sollen.

3. Dem Gericht lagen u.a. alle Protokolle über die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften vor, die den Vertrag betreffen, außerdem die den Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung eingeräumten Schriftsätze zu der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Urkunde über den Empfang des Briefes zur deutschen Einheit.

B.

I.

Der Antrag ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält, zulässig (vgl. insbesondere BVerfGE 4, 157, 161 ff.). Das gilt auch, obwohl, wie im folgenden dargelegt wird, die Deutsche Demokratische Republik nach dem Recht des Grundgesetzes nicht Ausland ist. Denn Art. 59 Abs. 2 GG verlangt für alle Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, die parlamentarische Kontrolle in der Form des Zustimmungsgesetzes, gleichgültig ob der als Vertragspartner beteiligte Staat nach dem Recht des Grundgesetzes Ausland ist oder nicht.

II.

1. Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist das Vertragsgesetz vom 6. Juni 1973 und der in ihm in Bezug genommene Vertrag samt Zusatzprotokoll. Die in Art. 1 des Vertragsgesetzes nicht in Bezug genommenen Teile des Vertragswerks scheiden als Gegenstand der Normenkontrolle von vornherein aus.

Sie sind für die Gesamtwürdigung des Vertrags von Bedeutung und können - neben anderem - als Material zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden. Ob auch die in Art. 1 des Gesetzes in Bezug genommenen weiteren Vermerke, Vorbehalte, Erklärungen und Briefe Gegenstand der Normenkontrolle sein können, kann dahinstehen, weil sie in Abhängigkeit vom Vertrag stehen, zum Teil nur einen deklaratorischen Inhalt besitzen und im übrigen nach ihrem Inhalt nicht mit dem Grundgesetz unvereinbar sein können, wie sich aus den im folgenden zu dem Vertrag angestellten rechtlichen Erwägungen ergibt. Jedenfalls sind sie wichtige Mittel zur Auslegung des Vertrags, ebenso wie die Präambel des Vertrags selbst.

2. Maßstab im Normenkontrollverfahren ist das Grundgesetz. Es verbindlich auszulegen, ist Sache des Bundesverfassungsgerichts. Auf dieser Grundlage gibt es kein Spannungsverhältnis zwischen politischer Wirklichkeit und Verfassungsordnung, das behoben werden könnte durch die Überlegung, die geltende Verfassungsordnung könne durch einen Vertrag geändert werden. Er schafft weder materielles Verfassungsrecht noch kann er zur Auslegung des Grundgesetzes herangezogen werden. Es ist vielmehr umgekehrt: Ein Vertrag, der mit dem geltenden Verfassungsrecht in Widerspruch steht, kann verfassungsrechtlich nur durch eine entsprechende Verfassungsänderung mit dem Grundgesetz in Einklang gebracht werden.

Dies vorausgesetzt, gilt auch für die verfassungsrechtliche Prüfung eines Vertrags der Grund-

satz, den das Bundesverfassungsgericht in Rücksicht auf die Verantwortung der anderen Verfassungsorgane im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes allgemein entwickelt hat: Daß unter mehreren möglichen Auslegungen die Auslegung zu wählen ist, nach der der Vertrag vor dem Grundgesetz Bestand hat (vgl. BVerfGE 4, 157 (168)).

Zu den gerade in der Verbindung mit der verfassungsrechtlichen Prüfung von Verträgen bedeutsamen Auslegungsgrundsätzen gehört außerdem, daß bei der Auslegung von Verfassungsbestimmungen, die sich auf Beziehungen der Bundesrepublik mit anderen Staaten beziehen, deren schrankensetzender, also Spielraum für die politische Gestaltung lassender Charakter nicht außer Betracht bleiben darf.

In dieser Begrenzung setzt das Grundgesetz jeder politischen Macht, auch im Bereich der auswärtigen Politik, rechtliche Schranken; das ist das Wesen einer rechtsstaatlichen Ordnung, wie sie das Grundgesetz konstituiert hat. Die Durchsetzung dieser Verfassungsordnung obliegt letztverbindlich dem Bundesverfassungsgericht.

Der Grundsatz des judicial self-restraint, den sich das Bundesverfassungsgericht auferlegt, bedeutet nicht eine Verkürzung oder Abschwächung seiner eben dargelegten Kompetenz, sondern den Verzicht "Politik zu treiben", d.h. in den von der Verfassung geschaffenen und begrenzten Raum freier politischer Gestaltung einzugreifen. Er zielt also darauf ab, den von der Verfassung für die anderen Verfassungsorgane garantierten Raum freier politischer Gestaltung offen zu halten.

Aus diesen Überlegungen folgt, von welcher entscheidender Bedeutung es ist, daß eine Entscheidung im Normenkontrollverfahren, die einen Vertrag betrifft, vor dessen Inkrafttreten ergeht. Dem müssen - entsprechend dem zwischen ihnen bestehenden verfassungsrechtlichen Grundverhältnis - alle Verfassungsorgane Rechnung tragen.

Dies bedeutet einerseits, daß das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Prüfung so rasch wie möglich zu Ende führt. Es bedeutet andererseits, daß die übrigen Verfassungsorgane die Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in ihre Überlegungen zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens, das zur Vertragsratifikation führt, einbeziehen und alles unterlassen, was dem Bundesverfassungsgericht eine rechtzeitige und wirksame Ausübung seiner Kompetenz erschweren oder unmöglich machen könnte.

Mit der Entscheidung des Grundgesetzes für eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit ist es unvereinbar, daß die Exekutive ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren überspielt. Ergibt sich ausnahmsweise einmal, wie in diesem Fall, eine Lage, in der das Inkrafttreten eines Vertrags vor Abschluß des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nach Auffassung der Exekutive unabweisbar geboten erscheint, so haben die dafür verantwortlichen Verfassungsorgane für die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen einzustehen (vgl. Urteil vom 18. Juni 1973, S. 6 f. - 2 BvQ 1/73 -).

III.

Der Vertrag regelt die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Beurteilung macht erforderlich, sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschlands auseinander zu setzen:

Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, **daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist**; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält.

Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), **besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels**

Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 (277)). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 (362 f., 367)).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). **Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich",** - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teil-identisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.

Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechts-subjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie **beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes"** (vgl. BVerfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338, 363), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).

Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388); 20, 257 (266)). Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 11, 150 (158)). Deshalb war z.B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Außenhandel (BVerfGE 18, 353 (354)).

2. Zum Wiedervereinigungsgebot und Selbstbestimmungsrecht, das im Grundgesetz enthalten ist, hat das Bundesverfassungsgericht bisher erkannt und daran hält der Senat fest: Dem Vor-spruch des Grundgesetzes kommt nicht nur politische Bedeutung zu, er hat auch rechtlichen Gehalt. **Die Wiedervereinigung ist ein verfassungsrechtliches Gebot.** Es muß jedoch den zu politischem Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik überlassen bleiben zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen.

Die Verfassungsorgane, denen im Grundgesetz auch der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihrer Institutionen zur Pflicht gemacht ist, haben zu entscheiden, ob eine bestimmte, sonst verfassungsmäßige Maßnahme die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen würde und aus diesem Grunde unterbleiben müßte. Ein breiter Raum politischen Ermessens besteht hier besonders für die Gesetzgebungsorgane. Das Bundesverfassungsgericht kann dem Gesetzgeber erst entgegenreten, wenn er die Grenzen dieses Ermessens eindeutig überschreitet, wenn seine Maßnahme also rechtlich oder tatsächlich einer Wiedervereinigung in Freiheit offensichtlich entgegensteht (BVerfGE 5, 85, 126 ff.; 12, 45, 51 ff.).

Das bedarf in folgender Richtung hier noch einer näheren Präzisierung: Aus dem Wiedervereinigungsgebot folgt zunächst: **Kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland darf die Wiederherstellung der staatlichen Einheit als politisches Ziel aufgeben, alle Verfassungsorgane sind verpflichtet, in ihrer Politik auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken - das schließt die Forderung ein, den Wiedervereinigungsanspruch im Innern wach zu halten und nach außen beharrlich zu vertreten - und alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung vereiteln würde.** Die Bundesregierung hat allerdings in eigener Verantwortung zu entscheiden, mit welchen politischen Mitteln und auf welchen politischen

Wegen sie das nach dem Grundgesetz rechtlich gebotene Ziel der Wiedervereinigung zu erreichen oder ihm wenigstens näher zu kommen versucht.

Die Abschätzung der Chancen ihrer Politik ist ihre und der sie tragenden parlamentarischen Mehrheit Sache. Hier hat das Gericht weder Kritik zu üben noch seine Auffassung über die Aussichten der Politik zu äußern.

Die politische Verantwortung dafür liegt allein bei den politischen Instanzen. Eine Grenze, die allerdings das Bundesverfassungsgericht deutlich zu machen, zu bestimmen und u.U. durchzusetzen hat, liegt im Rechts- und Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland darin, daß die Verfassung verbietet, daß die Bundesrepublik auf einen Rechtstitel (eine Rechtsposition) aus dem Grundgesetz verzichtet, mittels dessen sie in Richtung auf Verwirklichung der Wiedervereinigung und der Selbstbestimmung wirken kann, oder einen mit dem Grundgesetz unvereinbaren Rechtstitel schafft oder sich an der Begründung eines solchen Rechtstitels beteiligt, der ihr bei ihrem Streben nach diesem Ziel entgegengehalten werden kann.

Es ist ein Unterschied, ob man - solange daraus nicht die Gefahr der Verwirkung des Rechtstitels erwächst - politisch von einem Rechtstitel keinen Gebrauch macht oder ihn derzeit oder für absehbare Zeit nicht als politisches Instrument für tauglich hält, sich also damit abfindet, daß mit ihm kein politischer Erfolg erzielt werden kann, oder ob man auf ihn im Rechtssinn verzichtet. Man kann sich in diesem Sinne also politisch mit Realitäten abfinden. Das Grundgesetz verlangt aber, daß insoweit kein in ihm begründeter Rechtstitel preisgegeben wird, der jetzt oder später ein Argument zur Förderung des Bestrebens nach Wiedervereinigung bieten kann.

Und Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall: Politisches Verhalten mag sich später als "falsch kalkuliert" herausstellen und der Bundesregierung von anderen in ihrem Bemühen um Wiedervereinigung politisch entgegengehalten werden können; dieser - vom Verfassungsgericht mit keinem Wort zu kommentierende - Tatbestand unterscheidet sich wesentlich von dem anderen, daß die Bundesrepublik Deutschland mitwirkt bei einem Rechtsinstrument, das ihr von anderen in ihrem Bemühen um Wiedervereinigung entgegengehalten werden kann. Daraus ergibt sich beispielsweise: Die klare Rechtsposition jeder Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist: Wir haben von der im Grundgesetz vorausgesetzten, in ihm "verankerten" Existenz Gesamtdeutschlands mit einem deutschen (Gesamt-)Staatsvolk und einer (gesamt-)deutschen Staatsgewalt auszugehen.

Wenn heute von der "deutschen Nation" gesprochen wird, die eine Klammer für Gesamtdeutschland sei, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn darunter auch ein Synonym für das "deutsche Staatsvolk" verstanden wird, an jener Rechtsposition also festgehalten wird und nur aus politischen Rücksichten eine andere Formel verwandt wird. Versteckte sich dagegen hinter dieser neuen Formel "deutsche Nation" nur noch der Begriff einer im Bewußtsein der Bevölkerung vorhandenen Sprach- und Kultureinheit, dann wäre das rechtlich die Aufgabe einer unverzichtbaren Rechtsposition.

Letzteres stünde in Widerspruch zum Gebot der Wiedervereinigung als Ziel, das von der Bundesregierung mit allen erlaubten Mitteln anzustreben ist. Ebenso verhielte es sich, wenn die Verweisung auf die Viermächte-Verantwortung für Gesamtdeutschland bedeuten würde, künftig sei sie allein noch eine (letzte) rechtliche Klammer für die Fortexistenz Gesamtdeutschlands; verfassungsgemäß ist nur - wie es auch die Bundesregierung selbst versteht -, daß sie eine weitere Rechtsgrundlage für das Bemühen der Bundesregierung um Wiedervereinigung bildet, nämlich eine "völkerrechtliche" neben der staatsrechtlichen.

Zur politischen These vom "Alleinvertretungsanspruch" hat sich das Bundesverfassungsgericht niemals geäußert. Es hatte und hat auch jetzt keinen Anlaß zu prüfen und zu entscheiden, ob sich aus dem Grundgesetz rechtlich ein Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik Deutschland für Gesamtdeutschland begründen läßt.

3. Der Vertrag kann so interpretiert werden, daß er mit keiner der dargelegten Aussagen des Grundgesetzes in Widerspruch gerät. Keine amtliche Äußerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann dahin verstanden werden, daß sie bei der Interpretation des Vertrags diesen verfassungsrechtlichen Boden verlassen hat oder verläßt.

IV.

1. Der Vertrag kann rechtlich nur gewürdigt werden, wenn man ihn in einen größeren Zusammenhang stellt. Er ist ein Stück einer umfassenderen Politik, näherhin der von der Bundesregierung auf Entspannung angelegten Ostpolitik, innerhalb derer vor allem die Verträge von Moskau und Warschau herausragende Meilensteine sind; diese Verträge waren ebenso Voraussetzung für den Abschluß des Grundlagenvertrags, wie der Grundlagenvertrag seinerseits für die Bundesregierung ein Ziel war, das sie durch Abschluß jener beiden Ostverträge zu erreichen hoffte. In diesem Zusammenhang gewinnt der Grundvertrag dieselbe fundamentale Bedeutung wie der Moskauer und der Warschauer Vertrag.

Er ist kein beliebig korrigierbarer Schritt wie viele Schritte in der Politik, sondern er bildet, wie schon sein Name sagt, die Grundlage für eine auf Dauer angelegte neue Politik. Dementsprechend enthält er weder eine zeitliche Befristung noch eine Kündigungsklausel. Er stellt eine historische Weiche, von der aus das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik neu gestaltet werden soll. Dieser Zusammenhang ist für die rechtliche Beurteilung des Vertrags von mehrfacher Bedeutung:

Er ist zwar in ähnlicher Weise wie das Grundgesetz (vgl. Präambel, Art. 23 und 146 GG) keine endgültige Lösung der deutschen Frage. Gleichwohl kann er nicht als eine bloße "Übergangslösung" bis zu einer späteren "endgültigen" Neubestimmung des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten qualifiziert werden; er ist kein vereinbarter "modus vivendi", der in absehbarer Zeit durch eine andere grundsätzliche Neubestimmung des Verhältnisses zwischen diesen beiden Staaten abgelöst werden soll.

Er selbst ist die ernsthaft gewollte neue Grundlage für die Bestimmung des Verhältnisses der beiden Staaten zueinander, - unbeschadet dessen, daß die Vertragsteile rechtlich frei sind, jederzeit übereinzukommen, den Vertrag in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden Rechtsgrundsätzen zu ändern oder zu ergänzen.

Aus der dargelegten politischen Bedeutung des Vertrags ergibt sich weiter die rechtliche Folgerung: Als Grundlage für die neuen Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten erwächst aus ihm in der kommenden Zeit mit Notwendigkeit eine Vielzahl von rechtlichen Konkretisierungen des neuen Neben- und Miteinander der beiden Staaten (vgl. Art. 7 des Vertrags). Jeder dieser weiteren rechtlichen Schritte muß nicht nur vertragsgemäß, sondern auch grundgesetzmäßig sein.

Es bedarf also heute schon der Klarstellung, daß alles, was unter Berufung auf den Vertrag an weiteren rechtlichen Schritten geschieht, nicht schon deshalb rechtlich in Ordnung ist, weil die vertragliche Grundlage (der Vertrag) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Deshalb sind schon in diesem Normenkontrollverfahren, soweit übersehbar, die verfassungsrechtlichen Grenzen aufzuzeigen, die für das "Ausfüllen" des Vertrags durch spätere Vereinbarungen und Abreden bestehen.

2. Der Vertrag ist eingebettet in umgreifendere und speziellere Rechtsverhältnisse, die ebenfalls bei seiner rechtlichen Würdigung zu beachten sind: Das wird besonders deutlich durch die Bezugnahme auf die Charta der Vereinten Nationen in Art. 2 und Art. 3 des Vertrags und durch die Regelung in Artikel 9, wonach "durch diesen Vertrag" die von den Vertragspartnern "früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden";

das sind insbesondere die von der Bundesrepublik abgeschlossenen "Westverträge" - es bleibt also vor allem auch unberührt Art. 7 des Deutschlandvertrags, nach dem die Bundesrepublik

und die Drei Mächte nach wie vor vertraglich verpflichtet bleiben (Abs. 2), zusammenzuwirken, "um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung ähnlich wie die Bundesrepublik besitzt und das in die europäische Gemeinschaft integriert ist" - sowie die Verträge von Moskau und Warschau und die Deutschland als Ganzes betreffenden Viermächte-Vereinbarungen, aber auch beispielsweise der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen abgeschlossene Grenz- und Freundschaftsvertrag, soweit er Deutschland (als Ganzes) berührt.

Die Bedeutung der Klausel des Art. 9 des Vertrags wird auch sichtbar in dem Briefwechsel zwischen den beiden Unterhändlern, in dem sie sich wechselseitig unterrichten über die Noten an die Botschafter Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten sowie an den Botschafter der Sowjetunion, und in den "Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West)", in denen auf das Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971, das Berlin betrifft, Bezug genommen wird.

3. Berücksichtigt man die dargelegten Zusammenhänge, so wird deutlich, welche Bedeutung den in der politischen Diskussion verwendeten Formeln "zwischen den beiden Staaten bestehende besondere Beziehungen" und "der Vertrag besitze eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechenden besonderen Charakter" zukommt:

Die Deutsche Demokratische Republik ist im Sinne des Völkerrechts ein Staat und als solcher Völkerrechtssubjekt. Diese Feststellung ist unabhängig von einer völkerrechtlichen Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Bundesrepublik Deutschland. Eine solche Anerkennung hat die Bundesrepublik Deutschland nicht nur nie förmlich ausgesprochen, sondern im Gegenteil wiederholt ausdrücklich abgelehnt. Würdigt man das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik im Zuge ihrer Entspannungspolitik, insbesondere des Abschließen des Vertrags als faktische Anerkennung, so kann sie nur als eine faktische Anerkennung besonderer Art verstanden werden.

Das Besondere dieses Vertrags ist, daß er zwar ein bilateraler Vertrag zwischen zwei Staaten ist, für den die Regeln des Völkerrechts gelten und der die Geltungskraft wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag besitzt, aber zwischen zwei Staaten, die **Teile eines noch immer existierenden, wenn auch handlungsunfähigen, weil noch nicht reorganisierten umfassenden Staates Gesamtdeutschland mit einem einheitlichen Staatsvolk sind, dessen Grenzen genauer zu bestimmen hier nicht nötig ist.**

Daraus ergibt sich die besondere rechtliche Nähe, in der die beiden Staaten zueinander stehen, daraus ergibt sich folgerichtig die Regelung in Artikel 8, wonach beide Staaten nicht Botschafter, sondern ständige Vertretungen am Sitz der jeweiligen Regierung austauschen, daraus ergibt sich die Besonderheit des Ratifikationsverfahrens, das nicht endet mit dem Austausch von Ratifikationsurkunden auf Grund Vollmacht des Bundespräsidenten, sondern mit dem Austausch "entsprechender Noten", von denen die eine auf Seite der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesregierung ausgefertigt wird, und ergibt sich schließlich die Gesamttenndenz des Vertrags, zu einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern mit dem Ziele einer Verbesserung der menschlichen Beziehungen über die gemeinsame Grenze hinweg zu gelangen (6. Absatz der Präambel, Art. 7 des Vertrags und Zusatzprotokoll).

Die Erklärung in Nr. 1 des Zusatzprotokolls zu Artikel 7, daß der Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der bestehenden Abkommen entwickelt wird, macht außerdem deutlich, daß dieser Handel von den Vertragspartnern übereinstimmend nicht als Außenhandel betrachtet wird. Insofern läßt sich das Besondere dieses Vertrags auch durch die Formel verdeutlichen, daß er "inter-se-Beziehungen" regelt.

Er regelt aber nicht ausschließlich solche Beziehungen und fällt deshalb nicht aus der Ord-

nung des allgemeinen Völkerrechts heraus, gehört also nicht einer spezifischen, erst durch ihn geschaffenen, gegenständlich beschränkten Sonderrechtsordnung an. Diese Deutung verbietet sich durch die Regelungen in Art. 2 und Art. 3 des Vertrags, die als für das Verhältnis zwischen den Partnern wesentlich ausdrücklich die Charta der Vereinten Nationen nennen.

Der Vertrag hat also einen Doppelcharakter; er ist seiner Art nach ein völkerrechtlicher Vertrag, seinem spezifischen Inhalt nach ein Vertrag, der vor allem inter-se-Beziehungen regelt. Inter-se-Beziehungen in einem völkerrechtlichen Vertrag zu regeln, kann vor allem dann nötig sein, wenn eine staatsrechtliche Ordnung, wie hier wegen der Desorganisation des Gesamtstaats, fehlt.

Selbst im Bundesstaat bemessen sich, falls eine Regelung in der Bundesverfassung fehlt, die Beziehungen zwischen den Gliedstaaten nach den Regeln des Völkerrechts (vgl. die Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, Lammers-Simons, I, 178 ff., 207 ff.; dazu die Fortentwicklung nach dem Recht des Grundgesetzes: BVerfGE 1, 14 (51); 34, 216 (230 ff.)). Unrichtig ist also die Auffassung, jedes "Zwei-Staaten-Modell" sei mit der grundgesetzlichen Ordnung unvereinbar.

V.

Im einzelnen ist zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des Vertrags noch folgendes auszuführen:

1. Wie oben dargelegt, setzt das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes der Gestaltungsfreiheit der Staatsorgane verfassungsrechtliche Grenzen: Es darf keine Rechtsposition aus dem Grundgesetz, die der Wiedervereinigung auf der Grundlage der freien Selbstbestimmung des deutschen Volkes dienlich ist, aufgegeben werden und es darf andererseits kein mit dem Grundgesetz unvereinbares Rechtsinstrument unter Beteiligung der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden, das der Bemühung der Bundesregierung um Wiedervereinigung entgegengehalten werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Brief der Bundesregierung zur deutschen Einheit an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik seine Bedeutung:

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1973 steht fest, daß der wesentliche Inhalt des Briefes vor Abschluß der Verhandlungen angekündigt und der Brief der Gegenseite unmittelbar vor Unterzeichnung des Vertrags zugestellt worden ist. In ihm ist festgehalten, daß der Vertrag nicht in Widerspruch steht "zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt".

Dieser Brief, der im Lichte der oben dargelegten Verfassungslage und der früher eingegangenen, oben zitierten vertraglichen Verpflichtung aus Art. 7 des Deutschlandvertrags zu verstehen ist, bestätigt nur, was sich aus der Interpretation des Vertrags selbst ergibt:

In der Präambel des Vertrags heißt es: "unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage". Die "nationale Frage" ist für die Bundesrepublik Deutschland konkreter das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes, das auf die "Wahrung der staatlichen Einheit des deutschen Volkes" geht.

Die Präambel, so gelesen, ist ein entscheidender Satz zur Auslegung des ganzen Vertrags: Er steht mit dem grundgesetzlichen Wiedervereinigungsgebot nicht in Widerspruch. Die Bundesregierung verliert durch den Vertrag nicht den Rechtstitel, überall im internationalen Verkehr, auch gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik, nach wie vor die staatliche Einheit des deutschen Volkes im Wege seiner freien Selbstbestimmung fordern zu können und in ihrer Politik dieses Ziel mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts anzustreben.

Der Vertrag ist kein Teilungsvertrag, sondern ein Vertrag, der weder heute noch für die Zu-

kunft ausschließt, daß die Bundesregierung jederzeit alles ihr Mögliche dafür tut, daß das deutsche Volk seine staatliche Einheit wieder organisieren kann. Er kann ein erster Schritt sein in einem längeren Prozeß, der zunächst in einem der dem Völkerrecht bekannten verschiedenen Varianten einer Konföderation endet, also ein Schritt in Richtung auf die Verwirklichung der Wiedervereinigung des deutschen Volkes in einem Staat, also auf die Reorganisation Deutschlands.

2. In Art. 3 Abs. 2 des Vertrags bekräftigen die vertragschließenden Teile "die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität". Es gibt Grenzen verschiedener rechtlicher Qualität: Verwaltungsgrenzen, Demarkationsgrenzen, Grenzen von Interessensphären, eine Grenze des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, die Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937, staatsrechtliche Grenzen und hier wiederum solche, die den Gesamtstaat einschließen, und solche, die innerhalb eines Gesamtstaates Gliedstaaten (z.B. die Länder der Bundesrepublik Deutschland) voneinander trennen.

Daß in Artikel 3 Abs. 2 eine staatsrechtliche Grenze gemeint ist, ergibt sich unzweideutig aus dem übrigen Inhalt des Vertrags (Art. 1, 2, 3 Abs. 1, 4, 6). Für die Frage, ob die Anerkennung der Grenze zwischen den beiden Staaten als Staatsgrenze mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist entscheidend die Qualifizierung als staatsrechtliche Grenze zwischen zwei Staaten, deren "Besonderheit" ist, daß sie auf dem Fundament des noch existierenden Staates "Deutschland als Ganzes" existieren, daß es sich also um eine staatsrechtliche Grenze handelt ähnlich denen, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen.

Mit dieser Qualifizierung der Grenze ist einerseits vereinbar die Abrede, daß die beiden Staaten "normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung" entwickeln (Art. 1 des Vertrags), die Abrede, wonach beide Staaten sich von dem Prinzip der "souveränen Gleichheit aller Staaten", das in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist, leiten lassen (Art. 2 des Vertrags) und die Abrede, daß beide Staaten von dem Grundsatz ausgehen, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt und daß sie die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektieren (Art. 6 des Vertrags).

Andererseits trägt diese Qualifizierung der Staatsgrenze in Art. 3 Abs. 2 des Vertrags dem Anspruch des Grundgesetzes Rechnung, daß die nationale Frage, das ist die Forderung nach Erreichung der staatlichen Einheit des deutschen Volkes, offen bleibt.

Wenn Art. 3 Abs. 2 des Vertrags das Wort "bekräftigt" verwendet, so läßt sich daraus nicht herleiten, daß hier nur eine anderweit - im Moskauer Vertrag - getroffene Regelung, die der Grenze den Charakter der staatsrechtlichen Grenze verliehen hat, in Bezug genommen wird, der Vertragsbestimmung also keinerlei konstitutive Bedeutung zukommt. Man kann Grenzen als Staatsgrenzen mehrfach vertraglich anerkennen und garantieren. Und das hat rechtliche Bedeutung, weil das Schicksal der verschiedenen vertraglichen Anerkennungen verschieden sein kann.

Ohne daß es also nötig wäre zu untersuchen, welche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Regelung im Moskauer Vertrag zukommt, ist davon auszugehen, daß Art. 3 Abs. 2 des Vertrags eine neue und zusätzliche vertragliche Anerkennung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik enthält und diese Grenze konstitutiv garantiert. Sie ist in der oben gegebenen Qualifizierung (und nur in dieser Qualifizierung) mit dem Grundgesetz vereinbar.

Daß nach den auf den Vertrag anzuwendenden Regeln des Völkerrechts auch die Vereinbarung in Art. 3 Abs. 2 des Vertrags über Bestand und Verlauf der Grenze einer einvernehmlichen Änderung in Zukunft nicht entgegensteht, versteht sich von selbst.

3. In Artikel 6 kommen die Vertragsteile dahin überein, daß sie von dem Grundsatz ausgehen,

daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt und daß sie die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten respektieren.

Auch diese Vereinbarung ist nur mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn man sie dahin auslegt, daß für die Bundesrepublik Deutschland die Basis dieses Vertrags der von ihr nach dem Grundgesetz anzuerkennende Fortbestand Deutschlands als (zwar nicht organisierter und deswegen handlungsunfähiger) Staat ist und daß deshalb die wechselseitige Beschränkung der Hoheitsgewalt auf je das eigene Staatsgebiet und die Respektierung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten ihren Bezug auf das besondere Verhältnis haben, in dem beide Staaten als Teilstaaten Gesamtdeutschlands zueinander stehen.

4. Art. 23 GG bestimmt: "Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder ... In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen." Daß diese Bestimmung in einem inneren Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgebot steht, liegt auf der Hand. Doch darauf kommt es hier nicht an.

Die Bestimmung hat ihre eigene Bedeutung und gehört nach ihrem Inhalt zu den zentralen Vorschriften, die dem Grundgesetz sein besonderes Gepräge geben. Sie besagt, daß sich diese Bundesrepublik Deutschland als gebietlich unvollständig versteht, daß sie, sobald es möglich ist und die Bereitschaft anderer Teile Deutschlands zum Beitritt vorliegt, von sich aus kraft dieser Verfassungsbestimmung das dazu Nötige zu tun verpflichtet ist, und daß sie erst "vollständig" das ist, was sie sein will, wenn die anderen Teile Deutschlands ihr angehören.

Dieses "rechtlich Offensein" gegenüber dem erstrebten Zuwachs liegt spezifisch darin, daß sie, die Bundesrepublik, rechtlich allein Herr der Entschließung über die Aufnahme der anderen Teile ist, sobald diese sich dafür entschieden haben beizutreten.

Diese Vorschrift verbietet also, daß sich die Bundesregierung vertraglich in eine Abhängigkeit begibt, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch im Einverständnis mit dem Vertragspartner die Aufnahme verwirklichen kann. Das ist etwas anderes als die politische, die faktische Abhängigkeit jeder Bundesregierung, derzeit Gelegenheit zur Aufnahme eines weiteren Teils Deutschlands nur zu haben, wenn die inzwischen anderweit staatlich organisierten Teile Deutschlands nach deren Verfassungsrecht die Voraussetzung für eine "Aufnahme" schaffen.

Art. 23 GG ist weder durch die politische Entwicklung überholt, noch sonst aus irgendeinem Grund rechtlich obsolet geworden. Er gilt unverändert fort.

"Andere Teile Deutschlands" haben allerdings mittlerweile in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Staatlichkeit gefunden. In dieser Weise organisiert, können sie ihren Willen zur Vereinigung mit der Bundesrepublik (ihren "Beitritt") nur in der Form äußern, die ihre Verfassung zuläßt. Die Voraussetzung für die Realisierung des Beitritts ist also ein staatsrechtlicher Vorgang in der Deutschen Demokratischen Republik, der einem rechtlichen Einfluß durch die Bundesrepublik nicht zugänglich ist. Das berührt jedoch nicht die beschriebene in Art. 23 GG enthaltene Verfassungspflicht, den anderen Teilen Deutschlands den Beitritt offen zu halten. Und daran hat auch der Vertrag nichts geändert.

Anders ausgedrückt: Die im Vertrag hingenommene Abhängigkeit vom Rechtswillen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Realisierung der Aufnahme anderer Teile Deutschlands ist nichts weiter als eine Bestätigung dessen, was ohnehin rechtens ist, nachdem andere Teile Deutschlands sich in einem Staat Deutsche Demokratische Republik organisiert haben.

Das heißt dann allerdings zugleich, daß keine der Vertragsbestimmungen dahin ausgelegt werden kann, daß die Bereitschaft (und Aufforderung) der Bundesregierung, das ihr gemäß Art. 23 GG zur Pflicht Gemachte zu verwirklichen, ein vertragswidriges Verhalten wäre. Die-

se Aufnahme der anderen Teile Deutschlands in einen freien deutschen Staat, der rechtlich auch nach Inkrafttreten des Vertrags möglich bleiben muß, ist die grundgesetzlich gebotene Rechtsauffassung, die der politischen Vorstellung der Deutschen Demokratischen Republik entgegensetzen ist, daß es eine Vereinigung nur in einem kommunistischen deutschen Staat der Zukunft geben dürfe.

5. Was die Vereinbarkeit des Vertrags mit den grundgesetzlichen Regelungen der Staatsangehörigkeit in Art. 16 und 116 Abs. 1 GG angeht, so gilt folgendes: Die Bundesrepublik hat zu Protokoll erklärt: "Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden." Aber damit, daß eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen nicht getroffen worden ist, ist die Frage nicht ausgeräumt, ob der Vertrag nicht Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 16 und des Art. 116 Abs. 1 GG hat und welche dieser Auswirkungen im Widerspruch mit den genannten grundgesetzlichen Vorschriften steht.

Art. 16 GG geht davon aus, daß die "deutsche Staatsangehörigkeit", die auch in Art. 116 Abs. 1 GG in Bezug genommen ist, zugleich die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. Deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes ist also nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bundesrepublik Deutschland verliert ein Deutscher diese deutsche Staatsangehörigkeit nicht dadurch, daß sie ein anderer Staat aberkennt. Eine solche Aberkennung darf die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtlich anerkennen; sie ist für sie ohne Wirkung.

Der Status des Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, der die in diesem Grundgesetz statuierte deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, darf durch keine Maßnahme, die der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen ist, gemindert oder verkürzt werden. Das folgt aus der mit dem Status des Staatsangehörigen verbundenen Schutzpflicht des Heimatstaates.

Dazu gehört insbesondere, daß ein Deutscher, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelangt, - solange er nicht darauf verzichtet - einen Anspruch darauf hat, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland vor deren Gerichten sein Recht zu suchen. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht auch gegenüber Urteilen von Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik, die kein Ausland ist, den ordre public durchgreifen lassen (BVerfGE 11, 150 (160 f.)).

Die weiteren Konsequenzen können hier auf sich beruhen. Jedenfalls: Müßte der Vertrag dahin verstanden werden, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht mehr als Deutsche im Sinne des Art. 16 und des Art. 116 Abs. 1 GG behandelt werden dürften, so stünde er eindeutig im Widerspruch zum Grundgesetz. **Der Vertrag bedarf daher, um verfassungskonform zu sein, der Auslegung, daß die Deutsche Demokratische Republik auch in dieser Beziehung nach dem Inkrafttreten des Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland nicht Ausland geworden ist.**

Der Vertrag bedarf weiter der Auslegung, daß - unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik - die Bundesrepublik Deutschland jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der in den Schutzbereich der Bundesrepublik und ihrer Verfassung gerät, gemäß Art. 116 Abs. 1 und 16 GG als Deutschen wie jeden Bürger der Bundesrepublik behandelt.

Er genießt deshalb, soweit er in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gerät, auch den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik und alle Garantien der Grundrechte des Grundgesetzes, einschließlich des Grundrechts aus Art. 14 GG. Jede Verkürzung des verfassungsrechtlichen Schutzes, den das Grundgesetz gewährt, durch den Vertrag oder eine Vereinbarung zur Ausfüllung des Vertrags, wäre grundgesetzwidrig.

6. Entsprechendes gilt für die Interpretation des Protokollvermerks "Wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu Vermögensfragen konnten diese durch den Vertrag nicht geregelt werden".

7. Aus der dargelegten besonderen Natur des Vertrags folgt, daß der Vertrag auch nicht unvereinbar ist mit der nach dem Grundgesetz der Bundesregierung aufgegebenen Pflicht, allen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG Schutz und Fürsorge angedeihen zu lassen.

Sie ist nach wie vor befugt, innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, durch alle ihre diplomatischen Vertretungen und in allen internationalen Gremien, deren Mitglied sie ist, ihre Stimme zu erheben, ihren Einfluß geltend zu machen und einzutreten für die Interessen der deutschen Nation, zum Schutz der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und Hilfe zu leisten auch jedem Einzelnen von ihnen, der sich an eine Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland wendet mit der Bitte um wirksame Unterstützung in der Verteidigung seiner Rechte, insbesondere seiner Grundrechte.

Hier gibt es für die Bundesrepublik Deutschland auch künftig keinen rechtlichen Unterschied zwischen den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und "den anderen Deutschen". Das Eigentümliche dieses Vertrags liegt gerade darin, daß er selbst als "Grundlagenvertrag" neben den Rechtsgrundlagen, die schon vorher das rechtlich besondere Verhältnis zwischen Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik begründet haben - die Rechtslage des nicht untergegangenen, aber nicht organisierten Gesamtdeutschlands und die Viermächte-Verantwortung für dieses Deutschland als Ganzes -, eine zusätzliche neue Rechtsgrundlage bildet, die die beiden Staaten in Deutschland enger als normale völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Staaten aneinander binden.

8. Der Vertrag ändert nichts an der Rechtslage Berlins, wie sie seit je von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, den Ländern der Bundesrepublik und dem Bundesverfassungsgericht gemeinsam unter Berufung auf das Grundgesetz verteidigt worden ist. Das Grundgesetz verpflichtet auch für die Zukunft alle Verfassungsorgane in Bund und Ländern, diese Rechtsposition ohne Einschränkung geltend zu machen und dafür einzutreten. Nur in diesem Kontext dürfen die Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West) ausgelegt und verstanden werden.

Das bedeutet u.a., das Einvernehmen in Absatz 1 der Erklärungen, wonach die Ausdehnung von Abkommen und Regelungen, die im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 auf Berlin (West) im jeweiligen Fall vereinbart werden kann, schränkt in keiner Weise die grundgesetzliche Pflicht der für die Bundesrepublik Deutschland handelnden Organe ein, bei jedem Abkommen und bei jeder Vereinbarung mit der Deutschen Demokratischen Republik, die ihrem Inhalt nach auf das Land Berlin und seine Bürger ausgedehnt werden können, auf der Ausdehnung auf Berlin zu bestehen und nur abzuschließen, wenn der Rechtsstand Berlins und seiner Bürger gegenüber dem für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Rechtsstand - vorbehaltlich des für Berlin geltenden alliierten Vorbehalts und "in Übereinstimmung mit dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971" - nicht verkürzt wird.

Entsprechendes gilt für die Vereinbarung in Absatz 2, wonach die ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik die "Interessen" von Berlin (West) vertreten wird.

Schließlich ist festzuhalten, daß die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit von "Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat" das Land Berlin nicht von der Beachtung der grundgesetzlichen Ordnung befreit.

9. Alles, was bisher zur Auslegung des Vertragswerks ausgeführt worden ist, gilt sinngemäß auch für den Abschluß der im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 vorgesehenen und der sonst zur Ausfüllung des Vertrags noch denkbaren Folgeverträge und -vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik. Das bedeutet beispielsweise:

a) Das im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 Nr. 5 vorgesehene Post- und Fernmeldeabkommen darf weder für die Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland noch für die Deutschen in

der Deutschen Demokratischen Republik eine Verkürzung oder Lockerung der Garantie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) noch eine in Art. 5 GG nicht vorgesehene Einschränkung des freien Austausches von Meinungen und Informationen enthalten. Auch der im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 Nr. 1 in Bezug genommene Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der bestehenden Abkommen darf im Zuge der Fortentwicklung kein Außenhandel werden; d.h. es darf in diesem Bereich keine Zollgrenze vereinbart werden.

b) Was Fernsehen und Rundfunk angeht, die in der Programmgestaltung staatsunabhängig sind, ist klarzustellen, daß sich daran auch nach dem Vertrag nichts ändert, daß insbesondere der Vertrag keine Rechtsgrundlage dafür abgibt, durch entsprechende gesetzliche oder verwaltungsmäßige Maßnahmen Sendungen, die der Deutschen Demokratischen Republik unerwünscht sind, zu unterbinden. Was immer in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der allgemeinen anstaltseigenen Richtlinien und im Rahmen der bestehenden Anstaltsorganisationsgesetze ausgestrahlt wird, kann nicht als mit dem Vertrag unvereinbar angesehen werden; erst recht nicht darf die Bundesrepublik Deutschland sich in eine Vereinbarung einlassen, durch die diese Freiheit der Anstalten eingeschränkt wird.

Mit anderen Worten: Das Grundrecht aus Art. 5 GG kann unter Berufung auf den Vertrag auch dann nicht eingeschränkt werden, wenn die andere Seite mit der Behauptung arbeitet, gewisse Sendungen widersprächen dem Inhalt und Geist des Vertrags, weil sie eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Vertragspartners seien, und müßten deshalb in Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflicht unterbunden werden.

c) Entsprechendes gilt für das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit. Auch die Bildung von Vereinigungen, die der anderen Seite wegen ihres Programms unerwünscht sind, kann, solange sie sich an die grundgesetzliche Ordnung halten, nicht an die Zügel genommen werden, wenn der Vertragspartner ihre Ziele und Propaganda als mit dem Inhalt und Geist der Verträge unvereinbar angreift und verlangt, daß sie wegen angeblicher Einmischung in innere Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik verboten werden.

d) Ebenso wenig darf der Vertrag dahin verstanden werden, daß er die Bundesregierung und alle übrigen Organe in Bund und Ländern von der verfassungsmäßigen Pflicht entbinde, das öffentliche Bewußtsein nicht nur für die bestehenden Gemeinsamkeiten, sondern auch dafür wach zu halten, welche weltanschaulichen, politischen und sozialen Unterschiede zwischen der Lebens- und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Lebens- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen.

Jeder Versuch, die Bundesregierung in diesem Bereich in ihrer Freiheit und verfassungsmäßigen Vertretung der Interessen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu beschränken mit der Behauptung, sie verstoße gegen den Inhalt und Geist des Vertrags und mische sich in die inneren Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ein, handle also vertragswidrig, stellt seinerseits eine Vertragswidrigkeit dar.

e) Schließlich muß klar sein, daß mit dem Vertrag schlechthin unvereinbar ist die gegenwärtige Praxis an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, also Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl. Insoweit gibt der Vertrag eine zusätzliche Rechtsgrundlage dafür ab, daß die Bundesregierung in Wahrnehmung ihrer grundgesetzlichen Pflicht alles ihr Mögliche tut, um diese unmenschlichen Verhältnisse zu ändern und abzubauen.

VI.

Abschließend bedarf es zur Klarstellung der Bedeutung dieser Begründung des Urteils noch folgender Bemerkungen:

1. Die vorstehende Begründung behandelt den Vertrag wie ein vom Bundesgesetzgeber erlassenes Gesetz, läßt also beiseite, daß es auch spezifische Grenzen für die Vertragsauslegung

gibt. Ihnen ist Rechnung getragen durch die Überlegung: Alle Ausführungen zur verfassungskonformen Auslegung des Vertrags lassen sich zurückführen auf den einen Grunddissens, den der Vertrag selbst in der Präambel offen legt; die Vertragschließenden sind sich einig, daß sie über die "nationale Frage" nicht einig sind; wörtlich heißt es: "unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage".

Es entspricht also in diesem Fall den besonderen Regeln über die Auslegung von Verträgen, wenn das Urteil aus diesem Dissens für die Auslegung des Vertrags alle Konsequenzen zieht, die die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartner nach dem Recht des Grundgesetzes für sich in Anspruch nehmen muß.

2. Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich, daß der Vertrag als ein Vertrag, der auf Ausfüllung angelegt ist, rechtlich außerordentlich bedeutsam ist nicht nur durch seine Existenz und durch seinen Inhalt, sondern vor allem auch als Rahmen für die künftigen Folgeverträge. Alle Ausführungen der Urteilsbegründung, auch die, die sich nicht ausschließlich auf den Inhalt des Vertrags selbst beziehen, sind nötig, also im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Teil der die Entscheidung tragenden Gründe.

3. Die Deutsche Demokratische Republik hatte vor Inkraftsetzen des Vertrags (20. Juni 1973) volle Kenntnis von dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, von der Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts, von der Bindung der Bundesregierung und aller Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, kannte die rechtlichen Darlegungen der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren, die in der Substanz mit der durch dieses Urteil verbindlich gewordenen Rechtsauffassung nicht in Widerspruch stehen, und den vollen, im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Text des Vertragsgesetzes einschließlich des schon bei der Paraphierung des Vertrags angekündigten Briefes zur deutschen Einheit und war von der Bundesregierung - ohne daß ihr von der anderen Seite widersprochen wurde - immer wieder darauf hingewiesen worden, daß sie den Vertrag nur abschließen könne so, wie er mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Diese Umstände sind geeignet auch in der völkerrechtlichen Auseinandersetzung, insbesondere auch gegenüber dem Vertragspartner dem Vertrag die Auslegung zu geben, die nach dem Grundgesetz erforderlich ist. Das steht im Einklang mit einem Satz des allgemeinen Völkergelehrtenrechts, der in der Staatenpraxis Bedeutung hat, wenn es darum geht, ob ausnahmsweise ein Vertragsteil sich dem anderen gegenüber darauf berufen kann, dieser hätte erkennen können und müssen, daß dem Vertrag in einer bestimmten Auslegung das innerstaatliche Verfassungsrecht entgegensteht.

VII.

Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen. ...<<

Die Bundesverfassungsrichter stellen im "Grundlagenvertragsurteil" vom 31. Juli 1973 klar, daß das Deutsche Reich völkerrechtlich weiterhin fortbesteht und mit der Bundesrepublik (teil)identisch ist (x028/169): >>... Das Deutsche Reich existiert fort, ... besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. ...<<

Die Bundesrepublik Deutschland ist demnach völkerrechtlich nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, weil das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 weiterhin existiert!

Der nordamerikanische Völkerrechtler und Historiker Alfred M. de Zayas schreibt später über das Urteil vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag mit der DDR und dem Fortbestand des Deutschen Reiches (x028/169): >>... Was die anderen Teile Deutschlands betrifft, so wird im selben Urteil festgestellt: "Andere Teile Deutschlands haben allerdings mittlerweile in der deutschen Demokratischen Republik ihre Staatlichkeit gefunden".

Daß das Bundesverfassungsgericht nicht von "den anderen Teilen ", sondern unbestimmt von "anderen Teilen" ohne Gebrauch des bestimmten Artikels, spricht, scheint darauf hinzuweisen, daß es nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes noch weitere Teile Deutschlands jenseits des Staatsgebildes Bundesrepublik Deutschland und DDR gibt. Aus dieser Deduktion (Ableitung) ist argumentiert worden, daß Deutschland als Rechtssubjekt mit dem Gebietsbestand seiner völkerrechtsgemäßen Vorkriegsostgrenze fortbestehen muß.<<